



Hist. Belg. B

484

Kurzer Bericht

Betreffend die Geschichte von einer gewissen Person

Nahmens

Isaac Sarel/

Und die Beschuldigung der Juden
zu Nimwegen

Welche ein Christen Kind sollen geschlach-
tet haben

gestellet von

Johann Jacob Mauricius. Adv.

Aus der Holländischen in die Deutsche
Sprache übersetzt.



Blankenburg/

Durch H. C. Struven/ Hochfürstl. privil. Buchdr.

359,16 -



Kurzer Bericht.



Nachdem unterschiedliche ansehnliche Leute / vor welche ich grosse Ehrerbietung habe/bey meiner Zurückkunft in Holland neugierig waren / einen genauen Bericht zu haben/wegen der Begebenheit mit den Juden zu Nima wegen / die weit und breit in der Welt erschollen/ und auff mancherley Weise nach eines jeden natürlichen Sinn/entweder durch angewöhnte Art und Neigung/oder auch aus besonders hegenden Verbitterungen erzehlet wird; so habe ich davor gehalten/mit meinem Dienst der Gerechtigkeit und Wahrheit verbunden zu seyn. Ich habe dazu eines Seits nähere und bessere Gelegenheit / weil ich in dieser Sache zum allerersten bin consuliret worden/und als Advocat bedient gewesen/und die Welt kan anderes Theils desto besser Vertrauen/auf meine Vorsichtigkeit und Aufrichtigkeit setzen/weil ich von Anbeginn her von der Rechtfertigkeit dieser Sache/so sehr bin überzeuget gewesen/das ich meinen Dienst (in Betracht/das alle gefangene Juden unvermögend waren) sonder einzig Vortheil hab angebothen / und das sonst kein Interet oder Vortheil / sondern nur eine blosser Absicht zur Gerechtigkeit und ein aufrichtiger Eiffer / armen und unglücklichen Menschen beyzustehen (welches das wahre Amt eines Advocaten ist) mich zu der Vertheidigung dieser Beschuldigung haben angetrieben.

Doch weil ich alle diejenige Stücke noch nicht bey einander habe/die zu einem vollkommenen Werk nöthig seyn; so werd ich durch diesen Bericht nicht anders / als einen kurzen Entwurff geben/von der Historie und Verhaltung der Sache / dabey ich denn gar keinen Zweifel habe / daß nicht das Wenige sol wichtig genug seyn / die offenbare Falschheit und Unmöglichkeit der Beschuldigung / und hingegen die gänzliche Ehrlosigkeit und lügenhafftes Wesen des Beschuldigers Sonnenklar an den Tag zusetzen.

Im lezt verwichenen December des Jahrs 1715. hat sich zugegetragen/daß zu Ludenscheid/eine Stadt im Herzogthum Cleve beslegen/ein junger Land-Läuffer von achtzehn Jahren / mit Nahmen Isaac Saxel, der zwar ein Jude von Geburt / aber zum Christen getaufft ist / ertappet und gefänglich eingezogen wird / nicht allein weil er viel schuldig war / und hin und wieder gestohlen hatte/sondern auch wegen seiner üblen Aufführung und oftmahligen Veränderung der Religion, wovon man denn unten einige angeführte Proben finden wird. Dieser junge Bube/indem er sich sehr bedrängt sah e/und unter andern von einem gewissen Juden/der ihm etwas Geld geliehen hatte/hart angestrenget wurde/ fand anders keine Ausflucht / als daß er vorgab / daß die Juden keinen Glauben verdienten / und unter andern lächerlichen Dingen und Mitteln/sie verhaßt zu machen / gab er vor/daß ihre Verbitterung gegen die Christen/ so groß wäre/ daß sie das Fleisch / so sie ihnen verkaufften/zufoderst bepisseten/und solches/sagte er/hätte er täglich gesehen bey einem Jüdischen Fleischhauer zu Altena (einer Stadt zwey Stunden von Ludenscheid) bey welchen er in Hause gewohnt hatte/und den er mit Schuld gab / daß er ihm einige Brieffe und Geld sollte genommen haben.

Der Herr Hoch-Graff von Ludenscheid sandte ihn hierauff gebunden nacher Altena: Doch/nachdem der beschuldigte Jude/sich nicht allein mit einem Ende davon purgirte und loß machte/sondern auch das Gegentheil anführte/ließ der Hoch-Graff unsern Saxsel in ein enger und tieffer Gefängnis werffen/welcher denn/als er nachhero keinen Rath gewust/auch kein Mittel gefunden/um der Gerechtigkeit zu entlauffen/stich rühmte/so was zu wissen/daß zu einem ewigen Haß des ganzen Jüdischen Volks/und zum grossen Vortheil

vor

vor seine Königl. Majestät von Preussen gereichen sollte/welches er/ so man ihn loß ließe/entdecken wolte. Hierauff kam nun das alte abgefungene Mährlein an den Tag / nemlich daß die Juden bey ihren Ceremonien Christen-Blut gebrauchten. Doch gab er insonderheit vor/daß er in dem Jahr 1710. (da er denn erst NB. nur zwölf Jahr alt gewesen) auff dem Versöhnungs-Tage zu Nimwegen sich gegenwärtig befunden hätte / als die Juden allda ein Christen Kind geschlachtet hätten. Die Umstände erzehlete er folgender Gestalt : Das Kind sollte durch seinen Vater / der ein Sergeant mit einem Arm gewesen/nach der Synagoge, darin wol 30. bis 40. Menschen/so wol Alte als Junge/sich befunden hätten/ in einem Mantel seyn gebracht worden. Da es nun eine Zeitlang durch den Clevischen Land-Rabbi / der daselbst gegenwärtig gewesen / wäre mit Nadeln gestochen und durch den Vorsänger wäre besungen worden/wäre es durch den Clevischen Beschneider beschnitten. Darauff hätte es der älteste Jude/Nahmens Salomon / auffgefast und ihm einen Schnitt in den Hals gegeben/der denn ferner durch einen andern/mit Nahmen Benedict/wäre abgeschnitten. Ein Theil hätte den Nabel abgezogen / und das Blut von diesem halbjährigen Kinde NB. in zwey grosse Krucken eingezapfft/wovon die eine/nach den Juden zu Amersfort/wol verwahrt/wäre hingefandt. Die andern Juden hätten dem Kinde die Haut abgezogen/welche der vorbenandte Salomon in seiner Kammer verwahrlich auffgehoben; das Fleisch wäre von den Knochen geschnitten und den Hunden vorgeworffen / die Knochen aber nachdem sie von der Frauen rein gewaschen / auff einen Platz/den er namhaft machte / begraben worden. Als der Herr Hoch-Graff dieses zu verschiedenen mahlen gehöret hatte/ließ er nicht nach die Acten und Verhör an die Königl. Regierung zu Cleve zu senden/welche darauff vor gut befand/daß der Gefangene überläme um die Sache weiter zu untersuchen; welches dann auch geschah/ aber mit sehr schlechtem Vortheil vor Isaac Saxel, weil sein Anbringen so wenigen Eingang fandt/daß die jetztbenahmte Regierung der Mühe nicht werth achtete / den Clevischen Rabbi/den er beschuldiget hatte/einmahl mit ihm zu confrontiren. Doch nachdem er bey seinem Worten blieb / und sehr darauff bestund/

man solte ihm nach Nimwegen senden / woselbst er versicherte / das Corpus delicti oder die begrabenen Knochen anzuzeigen / mit Hinzufügung / daß / wo er solches nicht würde thun / er sich gar verbrennen lassen wolte / so gab gemeldte Regierung hievon zu verschiedenen mahlen an den Magistrat zu Nimwegen Bericht / mit Beyfügung / daß ihnen solches unglaublich vorläme / doch wären sie nichts destoweniger bereit / so es nöthig gehalten würde / ihn zu überkommen lassen.

Die Herren von Nimwegen beschloffen hierauff ihren Stadt Major mit den Dienern nach Cleve zu senden / die ihn / nachdem alle die Juden den Abend zuvor gefänglich eingezogen waren / abholeten. Doch so sehr er sich gerühmt hatte / daß er die Haut und die Knochen von dem geschlachteten Kinde wolte anzeigen / ist doch solches / ob man ihn gleich zu dem Ende unterschiedliche mahl aus dem Gefängniß gebracht / vergeblich gewesen.

Man hat ihn auch öfters mit denen gefangenen Juden confrontiret / aber umsonst. Man hat ihre Brieffe aus dem Posthause geholet und geöffnet / doch nichts gefunden. Als nun der Magistrat sahe / daß es nichts als eine flüchtige Rede war / und er sich selber / wie man in dem Erfolg sehen wird / nicht allein in dem Haupt-Punct / sondern auch in allen Umständen unverständig widersprach / so hat man ihn endlich nach drey wöchentlicher Gefängniß / loß gelassen.

Das ist also die kurze Erzählung / wie sich diese berüchtigte Begebenheit hat zugetragen. Doch so sehr die Beschuldigten durch diese Loßlassung sich Ponten vor rein und gerechtfertiget achten / hielten sie dennoch davor / daß solches / um der lästerlichen Welt / (die das ärgste allzeit lieber und leichter glaubt) den Mund zu stopffen / und alle Vorurtheile / die in den unartigen Gedancken insgemein möchten behengen bleiben / wegzunehmen / nicht genug und zulänglich wäre / sondern / daß sie über das / eine weitere Defension oder Vertheidigung dieser Sache wegen zu stellen / und die handgreiffliche Falschheit der auffgebürdeten That anzuführen / benöthiget wären.

Man hat derothalben auch in dieser Absicht an die Obrigkeit eine Remonstracion übergeben / die mit den beygefügtten Documenten

menten

menten anjeko unter der Druck-Presse ist und inerhalb wenig Tagen eben in demselben Format/als dieser Bericht/heraus kommen wird/wos hin denn der Leser/um die Weitläufftigkeit zu meiden gewiesen wird.

Der Leser soll darinn sehen / daß sothaniges vermeintes Opfer in dem Judenthum unerhört/unmöglich/und mit dem allen/was bey ihnen vor heilig geachtet wird/streitig ist/desgleichen daß nach den Producten und Beylagen A. B. 1. 2. 3. C. D. mehr Arten von dergleichen Beschuldigungen / womit man die Juden belästiget hat / seyn/die aber nachmahls falsch befunden worden und gestrafft sind. (E. und F.) und daß also in gegenwärtiger Begebenheit der Beschuldiger ein recht abgerichteter Lügner sey / der falsche Eltern und Geburtstädte hat angegeben/von Jugend auff gegen seine Mitgenossen und Juden ist verbittert gewesen/und in seiner rechten Geburthstadt / Praag / dem Chavot und Gericht entlauffen ist. (G.) daß er mit allen Religionen schändlich gespottet hat/indem er schon mehrmahl getaufft war/sich auff's neue umgetaufft zu werden angegeben / bald ein Protestant , bald ein Catholick/bald wieder ein Jude / so wie es ihm nach seinem Vortheil gut gedaucht / geworden. H. I. K. L. M. N. daß er in seiner Beschuldigung und gehaltenen Confrontation unterschiedene Dinge angegeben/die klar und Lügenhaftig auch unmöglich erwiesen worden/und keine besondere Wiederlegung und Remarques verdienen ; daß der Clevische Rabbi, der das Kind sollte gesprickt oder mit spizigen Nadeln gestochen haben / und der Jude Benodictus, der den Hals soll abgeschnitten haben/ihr Alibi oder Abwesenheit von dem Versöhnungs-Tage des 1710ten Jahres angeführet. (O. P. 1. 2. 3. Q. R. S. T.)

Ich werde vor dismahl nicht mehr hier beyfügen/weil ich nicht glauben kan/daß ein einiger vernünfftiger Mensch/nachdem er so viele und kräftige Beweissthümer gesehen / die nicht allein die Falschheit dieser particulier Beschuldigung/sondern auch die Unmöglichkeit solcher That insgemein darthan/länger einziges Vorurtheil oder böse Meynung/zum Nachtheil der Juden behalten sollte.

Doch/nachdem es gleichwol eine Sache von der grösssten Folge und Angelegenheit ist/hab ich mir vorgesezt ein grösser Werck/so bald ich etwas Zeit haben werde / heraus zugeben / worinn ich
alles/

alles / was zu einer vollkommenen Defension dieses Volcks nöthig ist/nach meinem Vermögen werde zusammen suchen. Ich habe zu dem Ende noch etliche schriftliche Documenten in Händen/woraus ich zu seiner Zeit die Bosheit des Calumnianten und sonderlich/das er selbst seine eigene Beschuldigungen vor unterschiedlichen Menschen (worunter zwey vornehme und publique Personen sind) wiederruffen hat/werde erweißlich machen.

Unter andern werd ich auch einige Edicta und Privilegia von Päbsten und Käysern beybringen/worin diese Beschuldigung wegen Gebrauch des Christen-Bluts / vor falsch und ungegründet erkläret/und einem jeden bey schwerer Straffe verbothen wird/denen Juden wegen dergleichen auffgerafften Lügen und verhasseten Dingen/nicht beschwerlich zu fallen oder Verdruß zuerzeigen.

Überdas werd ich die Ehre haben meine Raisonsnemens und Gründe/mit der Autorität der allerberühmtesten Männer unserer Zeit und ganser Universitäten zubefestigen / als von Leipzig und andern Orten/ die bey Gelegenheit so wol dieser als vorigen Beschuldigungen/herrliche und gründliche Nachricht zum Vortheil der Jüdischen Nation/gegeben haben / die ich auch alle unverstümmlet werde dabey fügen. Im Ubrigen sol es mir sehr lieb seyn/so gelehrte Leute die Guttheit vor mich nehmen/und ihre kluge und gelahrte Anmerckungen mir mittheilen wollen. Ich versichere dieselben hies mit/das wenn sie solches thun werden/ich solches mit keiner Anfeindung/sondern mit Liebe und Dancke erkennen werde. Denn der einzige Endzweck meiner Arbeit soll auff nichts anders abzielen/als das ich die gottlose Blame möge abnehmen von einem unglücklichen Volck/das genung durch ihre eigene Mißhandlung geschlagen ist / und das nicht durch Lügenhaftige Unterdrückungen / sondern durch Gelindigkeit und Aufrichtigkeit/ zu den Dienst und der Liebe Jesu muß bewogen und gereizet werden / damit endlich nach göttlicher Prophezeiung/die Menge der Heyden eingehen/ und ganz Israel selig werden möge.

Re-

REMONSTRATION

An den Edlen und Achtbaren Rath
der Stadt

S i m w e g e n /

Ubergaben durch die alda wohnende

J u d e n /

Benebenst denen angeheuckten

DOCUMENTEN.

Aus der Holländischen (in die Teutsche
Sprache übersetzt.

Blanckenburg/

Durch H. E. Struven/ Herzogl. privil. Buchdr.



An den Leser.

Der Bericht / der vor einigen Tagen bey dem Buchführer von *de Gaete* gedruckt ist / dienet zu einer nothwendigen Vorrede dieses Wercks. Ich habe vorjcho nichts mehrs dabey zu erinnern / als dieses / daß ich an demjenigen / was ich hier ausgabe / das geringste Theil habe / indem eine schwere Kranckheit und auch andere Verhinderungen / mich zu der Zeit gänzlich abgehalten. Die *Remonstratio* ist durch den Herrn *de Man*, einen geschickten Advocaten / wofür die Nation demselbē viel verpflichtet ist / auffgesetzt. Ich habe davor gehalten diese Nachricht dem Leser abzustatten / um eines Theils zu zeigen / daß ich mit keinen fremden Federn stolzieren wil / auch daß anders Theils sich kein Dritter die Kühnheit nehmen sollte / ihm die Ehre und den Danck von dieser verrichtete Arbeit anzumassen. Was die *Documenten* betrifft / so kan versichern / daß der Herr *Gompers* keine Kosten gesparet habe / dieselbe treulich und gleichsam von Wort zu Wort übersetzen zulassen / damit keine *Translaten* unterlauffen möchtē / deren Verdolmetschung einem *curiensen* Leser nicht sollte genug thun. Ich wil hierüber meine Gedancken nicht ferner ausdrückē / den vielleicht bekomē ich wol bey Gelegenheit Belieben / dieses Werck in eine andere Form zubringē. Doch weil es meine eigene Arbeit nicht ist / so habe ich auch sothane *Remonstratio* nicht anders können drucken lassen / als wie sie an die Herren von *Niinwegen* übergeben ist und mir von dem *Comptoir* der *Procureurs* zur Hand gestellet worden. Lebe wohl.

J. J. Mauricius.

Re.

Remonstration.

An den Edlen und Achtbahren Rath
der Stadt Nimmwegen.

Edle und Achtbahre Herrn.

Remonstriren mit tieffen und schuldigen Respekt die allhie inwohnende Juden / wie daß einige von ihren Glaubens-Genossen durch eine gewisse Person/Namens Isaac Sarel / der von Hanau gebürtig zu seyn vorgibt/ganz calumnieuser Weise seyn beschuldiget worden / als ob dieselben an ihrem Versöhnungs-Tage im Jahr 1710. ein Christen-Kind aus Aberglauben / gleich als wenn ihr Gottesdienst solches erfoderte/ beschnitten/darauff geschlachtet/das Blut abgezapfft/die Haut abgezogen hätten/und was dergleichen mehr ist.

Wann nun das ganze Judenthum durch die Beschuldigung einer so greulichen und unnatürlichen That wird überaus verhaßt gemacht; So haben die Remonstranten zu Ausweisung dieser ihnen unrecht zugemessenen Blame / als auch aus Liebe zur Gerechtigkeit keines Weges können noch wollen unterlassen Ew. Edl. und Achtbahren ad informandum vorzutragen.

Daß es so ferne von dem sey; daß das Ermorden der Christen- Kinder oder deren Blutvergießen ihrer Religion solte conform seyn/daß solches vielmehr im Gegentheil als ein Breuel bey ihnen wird angemerket/und schnur stracks gegen ihre Religion und mit derselben streitend sey.

Wie sehr im alten Testament das Tödten und Blutvergießen verbothen ist / solches ist Ew. Edlen und Achtbahren mehr als zu bekant.

Und ob man gleich von den Juden könnte sagen / daß sie verschiedene Stücke in ihrer Religion observirten und hätten/welche im alten Testament nicht verfast seyn; So ist es doch klar und unwidersprechlich / daß nicht der allgeringe Punct/ es sey aus dem Talmud oder andern Büchern/in ihrer Religion gefund- den wird / der da mit dem Inhalt des alten Testaments streiten

solte / aber wol eine breitere Erklärung desselben ist : Wie denn derohalben die Remonstranten sich gerne submittiren wollen einen unpartheyischen Urtheil von gelehrten Leuten / welche nemlich Profession davon machen / daß sie die Jüdischen Religion und Ceremonien genau untersuchen.

Daß aber nun das Tödten der Christen Kinder und Vergießung des Bluts gegen ihre Religion streite / ist zu sehen aus der beykommenden Erklärung von verschiedenen. Juden sub Lit. A. Welche zum Christenthum sind übergangen / als auch aus dem Zeugnisse einiger Prädicanten zu Amsterdam und zu Gravens Hage sub B. 1. 2. & 3.

Und daß das Tödten und Gebrauch des Christen-Bluts nicht allein gegen ihre Religion streite / sondern auch daß die Beschuldigung etlicher eben dergleichen Thaten / wovon einige Historien vor nemlich unter dem Pabstthum Erwähnung thun / aus blossem Hasse gegen das Judenthum fälschlich seyn erdichtet / gleichwie in vorigen und alten Zeiten die Christen von dergleichen öffentlichen Beschuldigungen nicht sind befreyet gewesen / solches wird mit mehreren durch ein Theologisches Responsum von dem Herrn Professore Meyern befestiget sub C. als auch mit einem Schreiben von dem Herrn Bashuizen / Doctor Theologia und Professor zu Hannau / sub D.

Wie denn auch die Remonstranten erbietig seyn noch mehr Responsa über diese Sache von unterschiedenen Universitäten. die darüber requiriret werden / bey den Rath-Secretario herbey zu bringen / welche man allhier ihrer Weitläufftigkeit halber nicht appliciret.

Weil nun dieses nemlich die erzählte That / womit einige Juden beschuldiget worden / gerade mit ihrer Religion streitig ist ; so muß daraus nothwendig folgen / daß solche That aus Erheischung einer Art von ihrem Gottesdienst nicht hat können begangen werden / und wie es der Verfolg ferner geben wird / daß die Beschuldigung als eine notorische Calumnie / aus einem werelichen Haß gegen das ganze Judenthum / und wenn mans genauer besieht / aus einer Einbildung eines Particulier oder sonderbaren Vortheils erdichtet sey.

Wie denn eben dergleichen lästerliche Beschuldigungen zu mehrmahlen

mahlen vorgefallen sind und von hoher Obrigkeit bestraffet worden/wie sub E. und F. zu ersehen/

Daß nun aber die Beschuldigung calumnieus und erdichtet sey; solches werden Ew. Edlen und Achtbaren leicht beurtheilen/wenn sie belieben über das schon geallegirte auch fleißig nachzusehen die beygehende Attestation der Regierung zu Prag / so unter derselben Stadt-Siegel expediret ist sub G. woraus denn erhellet/daß dieser Delateur Isaac Saxel wegen desselben übelen Thaten/so er getrieben/zu Prag mit dem Schavot und Gefängniß gestrafft ist: daß er folglich deswegen den Catholischen Glauben angenommen und ordentlich die Tauffe empfangen hat/damit er sich aus seinem Gefängniß desto eher loß machen möchte: daß er wieder von neuen in böse Dinge sich eingelassen und solchen tödtlichen Haß gegen die Juden zu Prag auffgefasset / daß er mit denselben hat Zand und Streit angefangen / um denenselben nach aller Möglichkeit Ungelegenheit zu machen: Daß deshalb ihm Berichtlich verboten worden nicht mehr in die Juden-Strasse zu kommen: daß er folgendß die Stadt Prag verlassen hat; wie man denn auch ferner/wenn es nöthig/zu erweisen erböthig ist / daß gemeldter Delator den Grafen von Colverade in Böhmen/der denselben weil er sich in der Christlichen Religion hat lassen tauffen / angenommen gehabt/bestohlen hat und darauff weggelauffen ist.

So erblicket auch aus der beygefügtten Attestation sub H. von dem Königlichen Preussischen Richter von Plettenberg / daß dieser Delator am 24. 25. und 26. Novemb. 1715. sich bey dem Reformirten Prediger dem Herrn Homberg angegeben hat/mit dem Versuch/einen Reise-Pfennig von ihm zuerhalten / weil er sich zu Berlin wolte tauffen lassen / wie solches ferner bestärcket wird sub Lit. I.

Daß auch derselbe im Augusto des abgelauffenen Jahrs sich angegeben hat zu Mülheim am Rheine bey dem Herrn Christian von Dorth einem Prediger / der damahls den Kirchendienst daselbst in Abwesenheit des Herrn Predigers Kochius versach / mit dem Vorwandt/daß er die Reformirte Religion wolte annehmen:

Daß/obwol demselben eine Herberge war angewiesen/damit er darinn biß zur Wiederkunfft des Herrn Cochii seinen Aufenthalt haben

haben möchte/er mittler weile einen Zehr-Pfenning von dem Consistorio gesucht/auch erlanget hat/darauff aber fortgangen ist und die Wiederkunfft des Herrn Predigers Cochii nicht abgewartet hat/wie Lic. K. ausweist.

Daß ferner derselbe im September 1715. zu Calcar/ bey Herrn Hondio/dem Prediger/sich angemeldet hat/ umgetaufft zu werden und die Reformirte Religion anzunehmen/welcher denn mit einem Brieffe diesen Isaac Sarel an den Herrn von Man/Prediger zu Cleve/ abgeschicket hat; doch hat gemeldter Herr von Man sich geweigert ihn anzunehmen/ weil er viel Lügenhaffte Dinge an ihm merckte/als zu sehen sub Lit. L.

Wie denn auch vor etwa fünff Monaten dieser Delator bey dem Herrn Schuhrman zu Cleve sich umgetaufft zu werden/hat wollen angeben wie erhellet sub M.

Weiter hat er sich im October 1715. zu Kranenburg erkläret/ daß er wolte den Catholischen Glauben annehmen/und darin getaufft werden nach Aussage Lit. N.

Endlich offeriren sich auch die Remonstranten, daß/wenn es requiriret und verlangt wird/ sie ein Attestat von dem Dechant zu Kranenburg herbey bringen wollen/daß derselbe sich allda gleichfalls angegeben hat/ um in der Römischen Religion getaufft zu werden.

Aus welchem continuirlichen argen Leben und übelen Verhalten dieses Beschuldigers/nach seiner zu Prag empfangenen Straffe und in der Christlichen Religion erhaltenen Tauffe/ nachdem man es hält bey seine mannigfaltige Umgebung und abermahlige Ausgebung vor einen Juden/ um die heilige Tauffe wieder zu erschleichen bald in der Römischen/ bald in der Reformirten Religion/Sonnen-Klar erhellet/ daß derselbe ein ehrloses und Göttsvergessendes Leben führet und so wol mit der Jüdischen als Christlichen Religion sein Gespött treibet.

Dahero denn von demselben/als welcher keine Religion/ sondern ein unempfindliches Gewissen hat/ nicht die geringste Muthmassung und Einbildung kan gefasset werden/daß/wie er vorgibt/ er die angegebene That aus Triebe seines erregten Gewissens solte entdeckt haben; sondern man muß im Gegentheil nothwendig
schliessen/

chliessen / daß die ganze Beschuldigung erdichtet sey / entweder aus einem bittern Haß gegen das Judenthum / als nicht dunkel aus dem Attestat der Regierung zu Prag abzunehmen ist sub G. oder aus Vorstellung und Hoffnung eines eingebildeten Vortheils.

Und damit noch näher erwiesen werde/daß diese Beschuldigung vor dasmahl calumnieus und lügenhaftt sey; so wollen Ew. Edlen und Achtbaren belieben anzumercken / daß dieser Anbringer in verschiedenen Umständen öffentlicher Lügen kan überführet werden.

Denn erstlich hat derselbe in gehaltenener Confrontation gesagt/wie man sich denn dieserwegen ein vor allemahl auf das Gedächtnis und Erinnerung dererjenigen beziehet / welche bey dem Verhör gegenwärtig gewesen / daß er von Hanau gebürtig wäre/ daß er daselbst den Inspector kenne/daß derselbe ein junger/schmachter und kleiner Mann wäre; da doch hingegen der Inspector ein corpulenter und bejahrter Mann mit einem Auge ist/wie die Erklärung des Predigers de Man ausweist sub L.

Auch erhellet aus einem Extract eines Brieffes von dem Hrn. Inspector zu Hanau/an den Hrn. Prediger de Man geschrieben/ daß er niemahls eine Person von Hanau mit Nahmen Isaac Sarel gekant habe / wie sub O. ausweist: Als auch aus einem Schreiben von dem Hrn. Bashuisen Professore zu Hanau sub D. daß allda kein Jude / mit Nahmen Isaac Sarel gebohren oder bekant sey.

Hingegen ist aus dem Attestat der Regierung zu Prag klar und offenbar / daß dieser Beschuldiger allda gebohren ist sub G. wie auch aus seinem eigenen Bekantnis / so er zu Kranenburg gethan an Beatrix Henschennius Wed. vanHuybert Kritsen sub N.

Zum andern hat dieser Ankläger in der gehaltenenen Confrontation aufs hefftigste geleugnet/daß er jemahls zu Amsterdam gewesen sey. Das Gegentheil aber hievon ist am Tage aus Penlage P. 1. und P. 2. Womit übereinstimmet das Attestat von Mentel Straigh sub P. 3.

Welcher Mentel Straigh mit dem Delateur auch confrontiret ist/der denn nicht allein den Nahmen von dieses Beschuldigers Mutter

Mutter

Mutter/das sie nemlich Hanelle hiesse / nicht allein genennet hat / sondern es hat auch dieser boßhafftige Angeber bekennen müssen / daß solche Person seine Mutter wäre.

Welches denn noch mehr bestärcket wird mit angezogenen Zeugniß sub N. so eine Bekantnis dieses Denunciantea in sich hält / daß er nemlich wäre von Amsterdam kommen.

Zum Dritten hat derselbe in der gehaltenen Confrontation ausgesagt / daß das vorgegebene geschlachtete Christen-Kind durch einen Clevischen Rabbi beschnitten wäre.

Nun ist es im Gegentheil wahr und warhafftig / daß in dem Jahre 1710. auf der Juden Versöhnungs-Tage der Clevische Beschneider nicht zu Nimwegen / sondern wol zehen Tage vorher und und hernach beständig sich zu Cleve aufgehalten hat / und über das ist es unmöglich / daß derselbe damahls bey dieser angegebnen That solte können gegenwärtig gewesen seyn / als zu sehen aus der Beylage sub Q.

Hiebey ist denn auch zu mercken / daß so bald ein Kind beschnitten ist / solches nicht mehr als ein Christe / sondern als ein Jude kan angesehen werden.

So nun die Juden / wie der Lasterer vorgibt / Christen-Blut nöthig hätten / wie solten denn dieselben das Blut von einem beschnittenen Kinde als Christen-Blut können halten ?

Indem nun auch diese Objection oder Vorwurff dem Isaac Sarel in der gehaltenen Confrontation gemacht ist / so hat er darauf nichts zu repliciren und einzuwenden gewust / sondern des andern Tages / da dieses wiederholet worden / hat er diese Ausflucht vor die lange Weile vorgebracht / daß sothanig Christen Kind beschnitten worden / um das Beschneiden darüber und dabey zu erlernen.

Ob nun zwar solches mit einem Scheine könnte vorgebracht und gesaget werden / wenn etwa diese angegebene Beschneidung durch einen Lehrling wäre verrichtet worden / so kan es doch aber keines Weges in diesem Falle passiren / weil / des Beschuldigers Vorgeben nach / durch den Clevischen Beschneider solche Operation vollenbracht ist / der gewiß in dem Punct der Beschneidung vollkommene Erfahrung und keine fernere Instruction nöthig hat.

Zum vierdten hat dieser Angeber ausgesagt / daß der Jude Benedict

nedict

nedict dem geschundenen Christen = Kinde dem Hals solte abgeschnitten haben.

Da doch aus der beygefügtten Attestation sub R. erhellet/das in dem Jahre 1710. bey wählender Belagerung von Ahr / welche in dem Monat/ da der Juden Versöhnungs-Tag einfällt/ geschehen ist/ gemeldter Benedict allda gesehen und gesprochen worden und folglich bey solcher That unmöglich hat können zugegen seyn.

Zum fünfften hat dieser Sarel in der Confrontation vorgegeben/das er einen Bruder hätte / der getauft und wohnhaft zu Coblenz wäre.

Das Gegentheil hievon/das solche Person allda nicht bekant sey und innerhalb eines Jahres Frist kein Jude/der ein Christ geworden / daselbst sich auffgehalten habe / wird erwiesen aus dem Attestat sub S.

Wie denn auch derselbe nach der Hand in der Confrontation vorgebracht/das dieser sein Bruder solte ein Hoff-Schneider und Hoff-Trompeter seyn welche zwey Berrichtungen/wie es jedermanne bekant ist / niemahls an einem Hoffe von einer Person zusammen getrieben und versehen werden.

Zum sechsten hat dieser böshafftige Ankläger ferner in der Confrontation ausgesagt/das vor 2. Jahren eben dergleichen/wie die erzählte That/zu Prag geschehen wäre und deswegen etliche Juden verbrandt worden; welches denn auch unmöglich ist/sintemahl in solchem Falle die Juden keinen Schutz oder Wohnung zu Praag mehr würden zu genieffen haben.

Dieses aber hat sich wol zutragen können / das dieser Beschuldiger dergleichen Dinge unter andern von den Juden zu Prag hat ausgestreut/alldieweilen in der Attestation der Regierung zu Prag sub G. vermeldet wird/das derselbe zu verschiedenen mahlen einen Streit mit den Juden angefangen habe um ihnen nur Ungelegenheit zu machen.

Zum siebenden hat er auch in der Confrontation angegeben/das vor 2. bis 3. Jahren zu Mayß gleichfalls wäre ein Christens Kind in der Synogoge geschlachtet worden/wobey er und wol 300 Juden zugegen gewesen; das unter andern daselbst wäre gegenwärtig gewesen ein Rabbi / der da getrauet wäre an Oppenheims Tochter.

C

Nun

Nun ist es kund und offenbahr/das dieser Rabbi erst NB. vor drey vierthel Jahren väseißt ist angelanget / wie denn die Remonstranten, so es solte requiriret und erfodert werden / hievon den Beweis zu schaffen erböthig sind.

Vors achte hat auch dieser Calumniante hinzu gethan/das ein Zimmermann von Overlandt zu der Zeit von der Catholischen Religion zum Jüdischen Glauben übergangen wäre und sich nach der Hand nach Amsterdam begeben hätte / der eines von seinen Kindern/welches zuvor beschnitten worden / dazu solte sacrificiret und gewidmet haben.

Nun soll aus der Beylage sub T. erhellen/das dieser Zimmermann wol 12. bis 13. Jahr sich fast stetig zu Amsterdam auffgehalten: Auch sind die Remonstranten erbietig/wenn solches verlangt wird/zu beweisen/das dieser Zimmerman wol 70. Jahr alt sey/und in 25. Jahren keine kleine Kinder gehabt habe.

Vors neunte hat dieser Isaac Sarel erzählet/das bey diesem Cas und Begebniß ein Cavallier in die Synagoge kommen wäre/der das Blut auff der Erden hätte liegen gesehen.

Wie ist es aber mit dem Verstande zu begreifen / Edele und Achtbahre Herren/das / wenn ja solches vorgegebene Schlachten eines Christen-Kindes geschehen solte/man die Unvorsichtigkeit solte haben/und in einer Sache von so gefährlichen Erfolg/die Synagoge offen lassen/oder einen Christlichen Cavallier dahin einzulassen? Wie ist es zu begreifen / das der Cavallier so viel Güte vor die Juden/und so wenig Liebe vor das Christenthum solte gehabt haben/das er solches verschwiegen und heimlich gehalten hätte?

Vors zehnte kan hiebey gefüget werden/das Zufolge dem Vorgeben dieses/Isaacs Sarels bey dem Schlachten sollen gegenwärtig gewesen seyn/Isaac Hern und Israel Terples / welcher letzte/das denn sonderlich zu mercken / bereits vor 8 bis 9. Jahren als ein toller Mensch mit Ketten ist angeschlossen gewesen / und vor ohngefehr 3. bis 4. Jahren in Unsinnigkeit gestorben / wie dann der Beweis/so hierin mit enthalten wird.

Endlich hat auch derselbe in der respective Confrontation mehrmahlen wiederholet / das er sieder dem vorgegeben Schlachten des Christen-Kindes zu Nimwegen/hier zu Lande/oder in dem
Elevio

Clevischen Gebiete nicht gewesen wäre/mit Beyfügung/daß/ so er des Gegentheils überzeuget würde/er sich verbrennen lassen wolte: Das Gegentheil aber erhellet sub L. M. und N.

Alldieweilen nun aus dem Haupt-Puncten von dem erwehnten bösen Leben und ärgerlichen Verhalten dieses Beschuldigers / Bepottung der Christlichen Religion / sehr heftlichen Lügen und andern Dingen klärlich dargethan und erwiesen ist/daß derselbe nicht anders/als vor einen falschen und gottlosen Beschuldiger zu halten sey / wie denn solches in Rechten ausgemacht.

Quod mendax in uno, præsumatur mendax in omnibus, (das ist: Wer einmahl gelogen / den hält man immerdar vor einen Lügner) Arg. l. 25. ff. de probat. Barbos. & Tabor, loc. commun. lib. 9. Cap. 28. Axiomat. 5.

Et quod ex antecedente vita, pro vel contra aliquem præsumatur (wie einer sein voriges Leben geführet/ so hat man auch eine gute oder böse Meynung von ihm l. 5. § a barba ff. de re militar.

Wie denn auch in Absicht dessen zu mercken ist/was der Herr Matth. seket in seinem Tract. de Criminib. lib. 48. Tit. 17. Cap. 3. n. 8. Allwo derselbe lehret / daß freywillige Delateurs oder Anbringer/wenn sie das Factum nicht beweisen/müssen gestraffet werden nach der Ubereinstimmung dessen / was in L. 24. ff. de jure Fisci gesaget wird.

Und solches zu dem Ende / damit leichtfertige Beschuldigungen mögen zurück gehalten werden/welchen sonst/so es ungestrafft geschehe/ein jedweder exponirt und unterworffen seyn möchte.

Wie vielmehr in dieser Sache/da über und bey dem Nicht-Beweise die Remonstranten im Gegentheil das böse Verhalten des Angebers / desselben mannichfaltige Lügen und andere Dinge dargethan haben.

So ist denn auch in dieser Absicht merckwürdig was man bey dem Christineo vol. 5. decis. 14. liest/ da er schreibet: Et male deferentes ex Consuetudine gravissime puniuntur, & in omnes expensas & damna regulariter condemnantur, prout sæpe contigit tam in supremo Mechliniensi Consilio, aliisque supremis Tribunalibus, quando N. adest suspicio calumniæ.

Das ist: die bösen Angeber werden gewöhnlicher Weise hart gestraffet/und in alle Unkosten und Schaden-Erfekung verdammet/ wie solches öffters geschehen / so wol in dem hohen Rath zu Mescheln/als andern hohen Gerichten / wenn NB. der Verdacht der Lasterung dabey gewesen.

Von diesem allen/Edle und Achtbahre Herrn / haben die Resmonstranten vor diensam geachtet / Erw. Edlen und Achtbahren Notification zugeben/mit dem Anerbieten / daß sie alle hierneben gehende unbeneydigte Attestata/so es nöthig befunden würde/wollen beendigen lassen; Als auch alle originelle Stücke/davon hier nur Copia beygefüget/coties qvoties, allemahl produciren.

Ubrigens lassen sie Erw. Edlen und Achtbahren über / wie dieselbe nach ihrer beywohnenden Weisheit und Gerechtigkeit in dieser Sache urtheilen sollen.

Worüber zc.

Unten stund / Pro Stilo und
war gezeichnet.

M. Omelingh, Proc.

Copia. A.

Das Original hievon ist geschrieben auffein Stegel von
12. Stuiiv. gezeichnet G. von der Groe, Nots.

Deute den 21. und 24sten Feb. 1716. erschienen von mir Gerrit van der Groe, Notario Publico, bey dem Hoffe von Holland geadmittirt und zu Amsterdam wohnhafft/in Gegenwart untenbenandten Zeugen/ Herr Jacob Netto, ohngefehr von 88. Jahren/Aron Dias da Fonseca, alt ohngefehr 32. Jahr/Isaac Dias da Fonseca, ohngefehr von 29. Jahren/ Pedro Perina, ohngefehr von 31. Jahren und Isaac de Uri, ohngefehr von 33. Jahren/alle wohnhafft in dieser Stadt und mir dem Notario bekandt / welche vor wahr aussagten / daß sie von Jüdischen Eltern gebohren/und in derselben Religion aufferzogen waren und alle ihre Ceremonien/so viel sie nur gekont / wahrgenommen und denenselben beygewohnt hätten/und zwar der erste Zeuge ohngefehr bis in sein sieben und vierzigste Jahr / der andere Zeuge/ohngefehr bis in sein dreissigste Jahr/ der dritte Zeuge/ohngefehr

gefeyr in sein sieben und zwanzigste Jahr/ der vierdte Zeuge/ohne
gefeyr bis in sein sechs und zwanzigste Jahr/und der fünffte Zeu-
ge/ohnegefeyr bis in sein ein und dreissigste Jahr/bis sie endlich zum
Christenthum wären übergangen und noch jeko darin verharreten/
daß nicht allein niemahls ihnen vorkommen sey/das einig Opffer
durch Christen Blut unter den Juden geschehen solte/ sondern im
Gegentheil/das sie damahls beständig wären unterrichtet worden/
das solches nach der Juden Weise und Gesetz ein Greuel/und bey
ihnen insonderheit auffß schärffeste verboten wäre/sie erbothen sich
auch/dieses alles / wenn es nöthig seyn solte und es von ihnen ge-
fodert würde/mit einem Eyde zubekräftigen. Alles auffrichtig und
ohne Argelist geschehen zu Amsterdam in Gegenwart Melchiors
de Reeder und Christophels von Geel, als hiezu requirirten
Zeugen.

Unten stund; Qvod attestor roga-
tus. Get.

G. Van der Groe. Not. Publ.

Ich unterbeschriebener bekenne hiemit / daß die Zeugen/so im
vorstehenden Attestat gemeldet / mir alle bekant seyn/ und ich wol
weiß/daß dieselben eben diejenigen Personen seyn/wie sie hier in dem
vorgesetzten Attestat benennet worden/und daß mir besagte Perso-
nen nicht anders bekant seyn/als ehrliche und glaubwürdige Leute.
Amsterdam den 25. Februarii 1716.

Copia. B. I.

Wir unter geschriebene Diener! des Göttlichen
Worts zu Amsterdam haben mit mehren verstanden/
daß ein sicherer Jude (der von der Jüdischen Religion
ist abgetreten und bald diesen / bald jenen Gottesdienst annimt)
indem er wegen seines Ubel-verhaltens in Verhaft sitzt/vorgegeben/
so was zu entdecken/daß von den Juden ausgeübet und recht greu-
lich wäre/welches hierin bestehen solte/ wie er sagt/ daß die Juden
zu Nimwegen vor ohngefeyr sieben Jahren (da er denn damahls
ohngefeyr von eilff- bis zwölff Jahren gewesen) ein Christen-Kind
von drey Monaten sollen getödtet / und das Blut davon zu Bes-
sprenzung ihrer heiligen Sachen gebrauchet haben. Wir beken-
nen

3

nen

nen hierauff/ daß uns sothanige Beschuldigung sehr lügenhafftig und greulich vorkomt. Vors erste / weil noch durch kein einziges tüchtiges Beweis oder eigen Geständniß sich geäußert hat/daß solches jemahls geschehen sey/da doch nach dieses Beschuldigers Vorgeben/dasselbe alle Jahr auff ihrem Versöhnungs-Tage geschehen solle: Vors andere/weil solches nirgends in einigen Rabbinischen Büchern gefunden wird: Zum dritten / weil solches auch mit der Jüdischen Religion ganz streitig ist / als welcher Priester/ keinen todten Leichnam dürffen anrühren/auch nicht einmahl diejenigen/ die solchen angerühret haben; auch selbst alle Juden / es seyn Portugiesen oder Hochteutsche welche dem Wesen nach eine Religion haben/vor solchen bösen Handel/ als der mit ihrer Religion und aller Redlichkeit gänglich streitet/einen grossen Abscheu haben. Amsterdam den 13. Febr. 1716. Es war gezeichnet: Hero Siberma, Gerardus Puppius Hondius, Nicolaus Wiltens.

Daneben stund: Nach gethaner Collation gegen das Original von dato/und gezeichnet / als vorher gehet/ist dieses damit accordirend befunden Amsterdam / den 14. Febr. 1716. Zu Urkunde gezeichnet
G. von der Groe. Not. Publ.

Copia B. 2.

Übersetzt aus dem Französichen.

Ich unter geschriebener gebe hiemit zu erkennen/ daß ich aus alle dem / was ich in den Büchern der Jüdischen Gesetz: Gelehrten/gelesen und ersehen habe/daß dieses Volck sehr weit abgewand und ihnen gar fremde ist / die Beschneidung und darnach die Opfferung eines Christen-Kindes/aufs Fest Sippurim und auf andere hohe und solenne Fest-Tage/ als einen Glaubens-Punct zu stellen und als ein Haupt-stück ihres Gottes-Dienstes anzugeben / wie das gemeldete Volck von Zeiten zu Zeiten ist beschuldiget worden. Geschehen in dem Haag den 25. Febr 1716. War unterschrieben
De la Sarraz,

Copia B. 3.

Übersetzt aus dem Französichen.

34

Ich untergeschriebener bekenne/dasß ich mit grossem Fleisse und Sorgfalt viele Jüdische Bücher und gelahrter Christen Werke/die von den Jüdischen Gewonheiten und Ceremonien gehandelt haben/durch gesucht habe/zu dem Ende/ob ich möchte ausfinden/dasß sich einiger Grund wegen der Beschuldigung / so einige gegen das Jüdische Volck haben auff die Bahn gebracht/hervor thun wolte. Diese Beschuldigung denn darin bestehet / dasß es ein Gesetz und Gewohnheit unter den Juden sey/dasß sie am ihrem Festtage Kippurim Blutvergiessen und damit sprengen müssen/desgleichen/das sie das Solenne Pascha und einige andere Feste mit Beschneidung und folglicher Tödtung eines Christen-Kindes / dasß man darauff verbrenne / und dessen Asche nachgehends überall verstreuet würde/seyren müssen: Aber jemehr ich diese Materie untersucht habe/jemehr ich mich überzeuget finde/dasß nichts weniger/als diese abscheuliche That mit ihren Gewonheiten übereinkomme und die nicht allein mit dem alten / sondern auch mit dem heutigen Jüdischen Gottesdienst streitet/wovon ich bereit bin/so oft ich dieser Sache wegen ersuchet werde/einem öffentlichen Schein und Schrift mit dem Zeugniß der besten Scribenten befestiget / heraus zugeben. Zu Bekräftigung dieses/habe ich gegenwärtige Meynung geschrieben und besiegelt von mir gestellt.

War unterschrieben

Saurin.

Copia, C.

Vorgefallener Casus.

Die Gemeinde der Juden zu Nimwegen wird beschuldiget / dasß sie vor zehn Jahren/ein unschuldig Kind von drey Monaten soll/ermordet und sich dessen Blut zu einem Opffer auff ihrem grossen Versöhnungs-Tage bedienet haben/um dadurch Vergebung der Sünden zu bekommen.

Nun wird gefragt:

OB nicht in den Gesetzen Moses und den Jüdischen Büchern/auffdas strengeste verbothen sey/Blut zu opffern und vornemlich das Menschen-Blut / ja ob es nicht vor ein Greuel wird gehalten/

halten/und ob nicht denen Juden untersaget sey/ausser Jerusalem und den Tempel einiges Opffer zu thun / und ob dann wol könnte gesaget werden / daß denen Juden solch eine abscheuliche und entsetzliche Sache solte zugelassen seyn.

Antwort.

Ich unterschriebener Doctor Theologia und Professor der Hebräischen Sprache auf der Herzoglichen Academie zu Harde-
wyc/urtheile/ daß die Juden dieser Sache wegen unrechtmäßiger Weise beschuldiget werden/weil ihnen im ersten Buch Mos. 9. v. 4. im dritten Buch Mos. 7. v. 26. 27. Cap. 17. 40. 14. in fünfftem Buch 12. v. 23. 25. das Blut-essen von den unvernünftigen Thieren/geschweige denn von Menschen/sehr hart verbothen ist/und die Jüdische Nation sich nach dem Inhalt dieser Geseze richtet/ja ihre Rabbinen sagen/daß der Teuffel derjenigen / die Blut essen ihr Vater sey.

So schreibt Rabbi Bechai über die fünff Bücher Moses fol. 35. 1. die Schlange hat von den Obersten der Teuffel Sammael Krafft bekommen/die Menschen sündigen zu machen und Blut zu vergiessen/und derselbe Sammael ist der Vater und Ursprung aller derer/die Blut vergiessen und dasselbe essen/

Die Juden mögen auch auffer dem Tempel zu Jerusalem kein Opffer thun/wie zu sehen ist 5. B. Mos. 12. v. 5. 7. und Cap. 16. v. 5. 7. welcher aber lange verwüstet ist/nach der vorgängigen Prophezyhung Danielis Cap. 9. v. 26. 27. mit welcher Verwüstung des Tempels auch die Opffer solten auffhören. Rabbi Bechai über die Bücher Moses sagt davon am 114. Blat: Zu dieser Zeit/ da kein Priester / kein Altar und Tempel ist / die Opffer zu thun/ bleibt uns nichts übrig als das Gebeth: Und so sagen auch alle andere Rabbinen; Ja der berühmte Buxtorff/ der lange Jahr mit der Jüdischen Nation Verkehrung gehabt / und die Ceremonien und Gewohnheiten der heutigen Juden in seiner Synagoga Judaica beschrieben/thut nicht die geringste Erwähnung von dieser That der Juden/wenn er weitläufftig in 25. und 26sten Capitel von ihrem Versöhnungs Tage / und im 17. 18. 19ten von ihrem Paschas Fest handelt/und auch am 19. Cap. saget/daß die Juden nun nicht mehr

mehr

mehr opffern können und mögen/weil sie aus ihrem Lande vertrieben sind und der Tempel verwüestet ist.

Aber dieses ist schon eine alte Beschuldigung der Juden/wovon man das Büchlein Sehevet Jehuda lesen kan/welches kurz nach seiner Herausgebung / von Georg Bent ins Lateinsche übersezet und zu Amsterdamb Anno 1651. gedruckt/und nachmahls 1680. in 4. wieder auffgeleget ist unter diesem Titul: *Historia Judæorum res Judæorum ab everfa Aede Hierosolymitana ad hæc fere tempora complexa*, das ist: Historische Verfassung/was sich mit den Juden von der Verstorung des Tempels zu Jerusalem an/bis auff diese Zeiten zugetragen / worinn die Juden beschuldiget werden/das sie auf ihr Oster-Fest solten Christen-Blut gebrauchen/und dasselbe in ihre Oster-Kuchen und Wein mengen / und das Alfonso, König von Spanien/nachdem ein Bischoff zu Madrid öffentlich von dem Predig-Stuhl gesaget/es könnten die Juden kein Oster-Fest sonder Christen-Blut halten / einen Gelehrten / Nahmens Thomas (der vielleicht aus einem Juden ein Christe worden war) gefragt hätte/ob das wahr wäre; und das dieser Thomas darauff geantwortet und solches verneinet hätte/weil es den Juden verbothen wäre/Blut zu essen/ja auch das Blut von dem Fischen zu trincken/da doch die Talmudisten sagten/das solches eigentlich kein Blut hiesse / daher denn selbige vielmehr vor Menschen Blut einen Abscheu trügen/und das also die Juden vor unschuldig zu erklären wären. Rabbi Isaac Abarbanel in seinem Commentario über das 32ste Cap. v. 13. 14. Ezech. indem er die Worte ausleget: Ihr seyd ein Land/das Menschen auffrist / klaget auch über solche/die ein böses Gerüchte wieder die Juden ausbreiten/als ob sie die Juden heimlich ermorden/damit sie auff ihr Oster-Fest von ihrem Blute essen mögen.

Den ersten Christen ist dieses auch von denen Heyden auffgebürdet / das sie in ihren nächtlichen Versammlungen ein Kind geschlachtet und dessen Blut gebrauchet hätten. Aber Minutius Felix in Octavio, Tertullianus in Apologia cap. 9. und andere wackere und gelehrte Alt-Väter haben diese Lasterung abgewiesen/sagende/das es so weit von dem wäre/das die Christen solten Menschen-Blut essen oder trincken/das sie nicht einmahl der Thiere

D

Blut

Blut in ihren Speisen gebrauchten/dem zu Folge/wie im 1. Buch Mos. am 9. v. 4. und in der Apostel-Geschicht am 15. 20. geschrieben stehet.

Dieweilen nun dieses Gerüchte von der Jüdischen Nation ungegründet ist / so muß derjenige / der sie eines Todtschlages oder Ermordens beschuldiget die That erweisen. Geschehen Hardes wyck den 11. Febr. 1716. Bezeichnet

Johannes Meier.

Übersetzt aus dem Hoch-Deutschen.

Ein von dem Herrn *Bashuisen*, *Theologia Doctore* und derselben Facultät *Professore* in Hanau/ an den Königlich-Breussischen Hoff-Prediger in Cleve den Herrn Mann übersandtes Schreiben.

Hochwürden vielgeehrtes Schreiben vom 27. Febr. 1716. habe wol empfangen und daraus mit Leidswesen verstanden / daß ein Jude / oder so genandter Bekehrter/mit Nahmen *Isaac Sarel*/vorgegeben hat/daß dieses sein rechter Nahme und Hanau seine Geburthsstadt / er auch von einem Hanauischen Juden/*Lewel Sarel* geböhren wäre; Desgleichen/daß er zu Nimwegen angegeben und denunciirt hat/daß die daselbst wohnende Juden vor ohngefähr fünff Jahren ein jung Christen-Kind auff eine abscheuliche Manier um der Ursache ermordet hätten / weil ihr Gottesdienst solches verheischte; So begehren die Clevische Juden/daß/was das erste betrifft ein Zeugniß von mir/ und wegen des andern mein Urtheil an Ew. Hochwürden möchte gegeben werden.

Gleichwie ich aber vor dasmahl nicht im Stande bin/viele Bücher nachzusehen/indem ich in Begriff stehe/zukünfftigen Montag über Dillenburg nacher Holland zu reisen/so habe ich doch/da mir solches auffgetragen / mit der ersten Post meine Gedancken nicht allein über den andern Punct Ewr. Hochwürden wollen offenbahren/sondern auch mein Examen über das erste communiciren/da denn bey meiner Überkunfft Ewr. Hochwürden ein vollkommenes Theologisches Responsum in forma selber im Durchreisen einhän-

einhandigen/alsdenn auch nachdem es die Zeit zuläßt/den Denun-
cianten selbst sehen kan/ ob es nicht vielleicht jemand ist/ den ich
sonsten mehr gesehen habe.

Was nun diese Person betrifft/so habe ich die allhie/wegen ih-
rer Redlichkeit mir bekante Personen selbst vernommen / welche
auff ihr gut Gewissen aussagen und bezeugen/das weder jemand/
der solchen Nahmen hatte/allhie geböhren/oder einiger massen sonst
bekant wäre/könte also wol seyn/das gemeldeter Angeber die ho-
he Obrigkeit hintergangen hat. Das andere Stück betreffend/
so ist es gewiß/ das viele gelahrte Christen davor gehalten haben/
als ob die Juden in zweyen Angelegenheiten Christen-Blut nö-
thig hätten. Vors erste bey Gebährerinnen in Kindes-Nöthen:
Vors andere auff ihrem Oster-Feste. Allein weil diese Meynung
von denen zu uns ohne Grund übergangenen Juden herrühret/
so ist sie um so viel mehr zuverwerffen / indem Gott gar deutlich
durch Mosen solches nicht allein in dem Verbot / Blut zuvergief-
sen oder zu tödten/sondern auch das Fleisch mit seinem Blut nicht
zu essen/unter dem Bunde im ersten Buch Cap. 9. und hernach-
mahls in den Gesetzen noch schärffer hat lassen verbieten im 3. B.
Cap. 17. Insonderheit ist im dem Blut-Verbot auch verboten/
das kein Mensch soll todt geschlagen werden 3. B. 24. 17. Allwo
die Ausleger über die Worte $\text{לֹא יִשָּׁח אִישׁ אֶת אֶחָיו}$ (Col nephesch) an-
mercken/das das Wort/nephesch, allein genung und das andere
überflüssig wäre/ wenn der Gesetzgeber damit nicht wolte einer
heimlichen Einwendung vorkommen / das jemand solches Wort
nur von einem Manne wolte verstehen und nicht zugleich von ei-
ner Frauen oder Kinderen/oder von den Israeliten allein und nicht
von den Heyden/weshwegen er klar und deutlich spricht/eine jede
Seele oder Mensch.

So darff nun ein Jude weder mit dem Schwert/ noch mit ei-
nem andern Instrument jemand tödten / er darff auch nicht das
Blut abzapffen. Weswegen der sehr gelehrte Abarbanel sehr wol
an einem gewissen Ort über den Ezechiel anmerckt/das/da sie gar
keinen Mord dörrften begehen / es eine grosse Lasterung wäre/die
Gott rächen würde/das man seine Glaubens-Genossen vor Bers-
giesser des Christen-Bluts hielte. Ja der Autor von dem bekant-

ten Schevet Jehuda führet an / daß auch das Blut aus einer Leber müste gedrückt und die Leber abgeschabet werden / ehe sie selbige essen möchten. Überdas disputiret man auch in dem Talmud / ob auch das Blut von den Zähnen möchte eingeschluckt werden. Der berühmte Buxtorff in seiner Jüdischen Synag. am 36. p. 617. in der neuen Edition urtheilet / es wäre solches zugelassen / aber ich unterstehe mich das Gegentheil zu beweisen in meinem Responso und hätte der gelehrte Mann die heilige Schrift besser können nachsehen / 3. Buch Mos. 3. 17. so würde er gefunden haben / daß alles Blut / es sey von Menschen oder Vieh / so wohl als das Fett verbotthen sey / weshalben ich ihm nicht Beyfall geben kan / ob er gleich hinzu fügt / das Menschen-Blut sey nicht unrein oder in dem Gesetz verbotthen. Wenn dem so / warum ist denn eine Rindbetterin unrein? und warum muß aus dem erlaubten Theil von den reinen Thieren / daß ich andere Dinge vorbei gehe / das Blut nach der Abfehlung / darauf doch ein grosses Blutstürzen folget / noch darüber mit Salz und Wasser ausgezogen werden?

Gehen wir weiter / so geben auch solch Zeugnis diejenigen / welche hier unsträflich im Judenthum gelebt haben / und durch grosse Ueberzeugung zum Christenthum gebracht worden und standhaft darin verblieben sind. Ich habe hier einen standhaftigen getauften Juden gekannt / der vieles gelesen hatte / und mit niemanden vertraulicher / umgangen war / der auch öftters die Juden mit Fragen und Objectionen öffentlich angegriffen hat / aber er ist allezeit dabey gelieben / es wäre eine Fabel / daß man ihnen auffbürden wolte / als ob die Juden Christen-Blut gebrauchten.

Und man muß auch ferner dieses genau in Obacht nehmen / daß als der Babylonische Talmud gemacht wurde / die Juden in guten Flor und Stande gewesen seyn (ich rede nicht von dessen Herausgebung) das Pascha herlich celebrivet / und die Ceremonien vom diesem Fest aufs Beste beschrieben worden / jedennoch / da sie vor den Cuthum sich nicht zu fürchten hätten / nicht ein Wort von diesem seltsamen Franck gemeldet worden / wie ich bey meiner ersten Durchlesung des T. Pesachim wahrgenommen habe. Überdas hab ich auch bey mir die rare Pesikta, Megilta, Siphra, Siphri die vor dem Talmud gewesen und Freyheit zu schreiben hatten / aber die thun von solchen Dingen keine Meldung.

Will

Will mir hier jemand entgegen werffen/die Juden hätten diese Stücke ausgemunstert/gleichwie sie zu Basel in dem Talmud Babel hier und dar gethan haben/so antworthe ich/das diese Bücher von Anfang denen Christen sind unbekant gewesen / und haben nicht allezeit solche geschickte Männer in den alten Zeiten gelebet / wie zu Basel/nicht zu gedencken/das auch an den Orten ein vieles ausgelassen ist/das wol hätte können stehen bleiben/darzu sind nicht alle Exemplaria bey einander an einem Orte gewesen. Andere Gründe zu Ausführung dieser Sache will ich voriko zurück behalten; Allein darauf kommt alles an/das dieser Ricus oder Gebrauch entweder aus dem Jerusalemischen oder Babylonischen Talmud bewiesen werde/weil aus der Schrift und denen Rabbinen das Gegentheil folget. Und also findet keinem Platz / was im Europäischen Theatro mit Tag und Dato wegen solches Ermordens gemeldet wird/denn wo sind die glaubwürdigen Zeugen?

Und gesetzt/es hätte ein Jude einen Christen umgebracht/so folget daraus nicht / das er solches als ein מצד nach dem Gesetz gethan hat / denn sein מצד weist ihm das Gegentheil / und ist es gar nicht einer Religion zu zuschreiben/was gegen dero Gewohnheit und Anweisung von diesem oder jenem Ubertreter ist begangen worden.

Weshalben nun aus den vorgemeldten Deductionen, Allegaten und Gründen/wie aus des gearrestirten falschen Mahmen genugsam erhellet / das man dem Denuncianten nicht wol glauben mag; Hingegen aber müssen die Juden mit Reutseeligkeit und nicht mit Verfolgung (insonderheit über ungewisse Dinge) überzeugt werden; Es ist ihnen ohndem Schwehr genug / das sie ohne Teraphim und Ephod hier und da müssen herum schwärmen; Und daher muß man die Geplagten nicht mehr belästigen / wie ich hierüber zeitläufftiger geschrieben hab/ein der ersten und andern Dissertation/welche vor meinem Clavi Thalmudica in 4. hergehen/und sonder mein Anführen der Hochachtbaren Christlichen Obrigkeit geringungsam bekant ist.

Schließlich thun Ew. Hochwürden sehr weislich/das Sie aus der Herrlichkeit Israelis in der Juden letzten Tagen/dieselbe gegen

Verfolgung/ so fern es mit der Wahrheit bestehen kan/beschirmen.
Womit &c.

Daß diese Copen mit dem an mich gesandten Original voll-
kommen übereinstimme/solches attestire und bezeuge ich mit mei-
ner eignen Hand und Siegel. J. de Mann.

Copia. E.

Einnach vor einiger Zeit ein Gerücht und allge-
mein Gespräch entstanden ist / daß einige fremde Juden/
auff dem Wege nach Orlingshausen / oder in derselben
Gegend eine arme Christinne/mit Nahmen/ Gertrud Sommers/
mit Gewalt angehalten und ihr einen Topff voll Blut abgezapfft
hätten/so hat der Richter zu Hepen / als ihm dis Gerücht zu Oh-
ren kommen/solches an das Amt bekant gemacht/und ist gemeldte
Frau darob vor dem Amt erschienen / und mit allem Fleiß exa-
miniret/welche denn standhafft darauff verblieben ist / daß ihr die
fremden Juden mit Gewalt einen Topff voll Blut abgezapfft
hätten/zu dem Ende sie dann an ihrem Fusse/nah am Enckel ein
Zeichen gewiesen hat/da die Juden mit einem spizigen Messer sol-
ten eine Wunde gemacht und das Blut abgezapffet haben: Al-
lein als die Sache wol untersucht und die dabey befundene ver-
änderliche Umstände genau betrachtet / auch der Fuß / woran das
Wundzeichen seyn solte/durch unsern ordentlichen Medicum beses-
hen worden/so hat derselbe mit einem Eyde und Wahrheit bezeug-
et/daß es keine Wunde/sondern vielleicht wegen des Scharbock
gekrakt wäre/und daß unmöglich an der Stelle/ ohne eine grosse
gemachte Eröffnung/einig Blut/ vielweniger ein Topff voll / könte
abgezapfft werden. Nach der Hand hat man erfahren/daß sie Nie-
manden eine neue Wunde / aber wol ein alt Zeichen von Schar-
bock gezeiget hat / daß sie ihr Brodt von Haus zu Hause gebettelt/
und nicht einmahl ihre fünff Sinnen gehabt hat. Und ist also
wol zu glauben/daß sie durch diese falsche Beschuldigung/die Men-
schen zu grossen Mitleiden hat bewegen wollen / damit sie desto
reicher ihr geben möchten. Wir haben demnach/da die Sache
wol untersucht gewesen/an alle Juden dieses Zeugniß wollen ge-
ben und öffentlich bekennen / daß das Gerüchte wegen des abge-
zapfften

gapfften Bluts' ohne Grund sey/und die Juden desfalls unschuldig befunden worden. Das Frauens-Mensch ist wegen ihrer ausgebreiteten Lügen an einen Pfahl geschlossen worden. Zu Uhrkund dessen haben wir Land-Drost / Land-Schreiber und Land-Rentmeister/von der Graffschafft Ravensberg/als Drost und Beamte allhier/dieses mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Petschafften bestärket. Sparenberg den 6. Febr. 1708.

Cl. von dem Busch. (L.S.)

A. W. Meinders. (L.S.)

D. E. V. Derenthal. (L.S.)

Daß diese Copeny mit dem wahren untergeschriebenen und versiegelten Original von Wort zu Wort übereinkomme/solches zeuset meine eigne Hand und mein gewöhnliches Notariat-Signet. Bielsfeld den 13. Febr. 1716.

Philipp Laurentius. Not. M. P.

Copia. F.

Wider eine verläumderische Anklage, daß ein Jude ein Kind entführet und aufgehoben habe.

Nicolaus Baschal Marcol / Stallmeister / Sr. Königl. Hoheit Rath / Voigt und General Lieutenant des Policcy-Befehls der Stadt Nancy/und dahin gehörigen Gerichten/von Sr. Königl. Hoheit in dieser Sache verordneter Commissarius.

An alle diejenigen denen dieses zu Gesicht kömmt unsern Gruß.

Nachdem durch eine eingebrachte Klage von 13ten dieses Monats von Johann Charel / Müzen, Macher und Bürger dieser Stadt / vorgetragen worden/daß sein Sohn Johann Joseph Charel/seines Alters 13. Jahr 1. Monat/wäre desselben Tages entführet/und aufgehoben worden/durch einen Juden / nahe bey den St. Johannes Thore/früh zwischen 3. und 4. Uhr/und dieser sein Sohn glücklich wieder wäre errettet worden durch einige Bauern/so ihm auf den Weg nach Burguemont angetroffen;
Der

Der junge Charel aber unterdessen übel tractiret wäre/so bath gedachter sein Vater seine Klage anzunehmen/dessen Sohn zu vernehmen/ und weiter zu verordnen was Rechtens wäre. Hierauff ist von uns ein Verhör angeordnet worden/wegen eingebrachter Klage/und der Junge Johann Joseph Charel/ wegen seiner vorgegebenen Hinwegschleppung/übelen Tractaments/und daß seiner Aussage nach er auf ein Pferd/ der Bauch unten gefehrt/ gebunden/ und an der rechten Hand verwundet von einem Juden/ vernommen worden.

Tages darauff den 14. hat auch Anne Maire ein Mägden von 13. Jahren mit verschiedenen Umständen die Entführung des gemeldten Charels so durch einen Juden geschehen sey/ausgesaget.

Worauff fernere Visitation und Erkundigung gehalten worden durch den Herrn Charles Bagard Medicinæ Doct. or so in Besoldung der Stadt stehet / und dessen Bericht lautet : daß er keine Anzeigung an den Leibe des Johann Joseph Charels / von blauen Flecken/Geschwulst und Abstreiffung der Haut weder gesehen noch gespühret/oder daß man einige/äuserlich an ihm geschehene Bindung/im geringsten mercken könnte. Denn wann das Kind des Tages vorher/mit den Gesicht unterwerts wäre gebunden gewesen/so würde ihm die Brust von dem Lauffen und Trabem des Pferdes/blau geworden seyn. Auch würden dergleichen hefftige Bewegungen nicht allein ein Erbrechen der Speise/sondern auch des Bluts/mit Seitenstechen und schweren Althem verursacht haben. Ob nun wol unterdessen/als er ihn hie und da befühlet/befraget / und auf verschiedene Art genau examiniret/gedachter Johann Joseph Charel/an seinem Leibe dergleiche Verstellung zumachen gewust/un sich beklaget/daß an den Ort mit ihm übel gehandelt wäre/so hat dennoch gedachter Herr Bagard das Gegenheil bezeuget daß er bei diese Kinde/nicht die geringste Anzeigung oder Zufal so obé benant sind/gesundé habe.

Gedachter Johann Joseph Charel hat am 14. eine anderweitige Erklärung von sich gegeben/durch welche er die in vorigen Tage gethan / |wiederruffen / und hat bekandt / das dasjenige/so in seiner Klage/Tages vorher von Ihm vorgegeben / sey von Ihm seither einen Monath erdacht worden/und zwar aus Haß/weilen des Moses, Alcan eines Juden Sohn/so in dieser Stadt wohnet/

te sein Kleid mit einer Chaise überfahren/und als er hinter diesen Alcan hergeschrien/ hätte ihm der Jude noch einen Streich dazu mit der Ruthe gegeben; Um nun sich dieserhalb zu rächen/habe er diese Klage erdacht. Also daß die ganze Entführung/und was am 13. sonst von ihm vorgebracht/falsch/verwegen/und verläumdend ist/ja/er hätte desselben Tages keinen einzigen Juden gesehen.

Dergleichen Wiederruff hat die Anne Maire auch gethan/und bekandt/daß alle Umstände so von ihr vorher vorgegeben worden/waren falschlich und verwegen zusammen gesucht/und ihr von des Charels Sohn untern Fuß gegeben/damit er sich seinen Vorgesben nach/wegen des empfangenen Streichs mit der Spitzruthe/so ihm der Junge Alcan gegeben hätte rächen könnte. Aber sie selbst hätte nichts gesehen/oder sonst gehöret / von dem was vorhin vorgegeben worden / wie sie dann um Verzeihung bittet / und bereuet/dergleichen gethan zu haben. Unsere Verordnung von 14. so auch desselben Tages publiciret wurde / gieng unter andern dahin / daß generaliter verbothen wurde / die Juden anzutasten/sie möchten Einwohner der Stadt Nancy, oder auch nur Durchreisende seyn/so wol auch ihre Leute und Domestiquen, als auch übriges zugehörigē Anhang/noch weniger ihm Übels zuthun/zustuchē/oder übel zu tractiren mit Wortē oder Wercken/oder auch wider sie einiges böses Gerüchte/wegen der vorgegebenen Entführung eines Kindes auszustreuen/noch wieder sie anzügliche Reden zu führen / bey Straffe des Gefängnisses/und 100. Gulden Geldbuße.

Diesen allen ungeachtet/ist uns am 16. vorgetragen worden/daß gedachten Charels Sohn/ungeachtet unsers Verbots / seine Verläumdungen mit noch mehren Umständen wiederholet hätte/und dergleichen habe auch Anne Maire am 15 dieses gethan.

Nachdem nun Johann Joseph Charel vorgesodert worden/ist er bey seinen Wiederruff von 14 geblieben/hat aber bekandt//daß er Tages darauff die Schwachheit begangen/sein erstes Vorgesben gegen etliche Weiber zu bestärcken / vor welche er sich geschämt/die Sache zu retractiren. Eben dergleichen Erklärung thate auch Anne Maire/und bestunde auff ihren Wiederruff von 14 / bekandte aber / daß sie den 15. und 16. von unbekanten Leuten wäre angehalten worden / und denen hätte sie die erstere Fabel von des
E
Charels

Charels Entführung durch einen Juden erzehlet/mit den Umständen/welche sie uns anfangs vorgebracht/wäre also auff ihre erstere Eohrheit gefallen/würde aber dergleichen nicht mehr thun.

Wir haben darauff eben an diesen Tage nemlich den 16. den Salomon Alcan/seines Alters 14. Jahr einen Sohn des Moses Alcan vernommen/und mit Johann Joseph Charel/confrontiret/und des Charels Sohn erklärte sich hierauff/ daß es nicht Salomon Alcan wäre/so ihn den Streich mit der Ruthe gegeben/ er hätte sich abusiret/und wiederruffe auch diesen Umstand/wie auch alle übrige/so am 13. dieses Monaths von ihm wären vorgebracht.

Unsere fernere Verordnung von 16. war hierauff/daß Johann Joseph Charel und Anne Maire/solten in Verwahrung nach den Hoff-Gericht gebracht werden.

Den 21. dieses Monaths/ist uns von Sr. Königl. Hoheit/nachdem unterthänigste Relation an dieselbe abgestattet war / Befehl ertheilet worden/daß wir wegen des in Nancy, durch Johann Joseph Charel und Anne Maire ausgestreueten Gerüchts/wegen der vorgegebenen Entführung gemeldten Charels/nur kurz und summarisch verfahren/alle weitläufftigen Prozeduren bey Seit setzen möchten/wie sie uns denn hiezu vollkommene Gewalt geben.

Des Johann Josephs Vater erklärte sich nun zwar/daß er die Klage eingeführt hätte / weil er geglaubet / was ihm sein Sohn deshalb vorgesaget / von welchen er damahls nicht præsumiret hatte/daß er dergleichen Dinge vor sich würde erdacht haben/und war dieses Charels Vater sehr übel zufrieden/daß dergleichen Lügen und Verläumdungen/durch seinen Sohn wären auskommen/er erboth sich auch/denselben deshalb abzustraffen/und verhoffete / er würde nechst dieser geschenehen Erklärung/von anderer Dabrigkeitlichen Straffe befreyet bleiben.

Man hat hierauff vielgemeldten Johann Joseph Charel/und Anne Maire nochmahls verhoret/und nach reifflicher Überlegung folgendes Urtheil publiciret.

Wir declariren die eingebrachte Klage des Johann Joseph Charels/so mit der Anne Maire concertiret ist/daß er von einem Juden wäre gebunden und entführt worden/für falsch/verwegen und verläumderisch/verordnen demnechst/daß dieser Charel und Anne
Maire

Maire sollen vor Uns gebracht / und ihnen ernstlich vorgehalten und reprimandiret werden / daß sie dergleichen Verläumdungen und Unwarheiten vorgebracht / hiernächst ist Johann Joseph Charel verurtheilet / daß er unter Aufsicht seines Vaters / und zweyer Stadt-Diener / Beyseyn soll gezeisset werden / und 3. Monath im Gefängnisse sitzen / darneben 200. Gulden Straffe erlegen / und gleiche Summe denen Armen geben / und in die Armen-Casse zu lieffern. Weiter ist gedachte Anne Maire verurtheilet / daß sie unter Aufsicht ihrer Mutter / in Gegenwart zweyer Frauen gleichfalls soll gezeisset werden / und 6. Wochen im Gefängnis sitzen / auch 100. Gulden Straffe erlegen / wie auch eine gleiche Summe denen Armen geben / auff die Art wie oben gemeldet. Weiter verbieten wir gedachten Charel und Maire / auf einige Weise / es sey öffentlich oder heimlich. auszubringen / die durch ihnen inventirte und zusammen abgeredte verleumderische Sache / bey Vermeidung sehr exemplarischer Bestraffung.

Wir verbieten auch allen und jeden sehr ernstlich / ein oder andern Discours wider die Juden zu führen / es sey / daß Jemand wieder vorbringen wolte / es hätte ein Jude diesen Charel entführt / oder auch / daß die Juden in Gewonheit hätten / Christen-Kinder weg zunehmen und zu entführen / alles bey Straffe des Gefängnisses und anderer exemplarischen Ahndung. Wir befehlen auch allen Vätern / Müttern / Vormunden / Curatorn und Herren / so Dienstbothen haben / ihre Kinder / Unmündige und Hausgenossen / ihre Schuldigkeit anzuweisen / bey Vermeidung / daß sie sollen von ihrem übel thun / Rede und Antwort geben.

Hierechst ist so wol denen Juden / wie auch allen andern erlaubt / uns zu berichten und hinterbringen / welche sich gelüsten lassen / diesen unsern abgesprochenen Sentenz zuwider zu leben / welche soll gedruckt / verlesen / publiciret und affigiret werden / an die öffentliche Orter der Städte und des Districts von Nancy, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; und befehlet / daß auf Erfordern der nächste Gerichtsbediente die Execution in verrichtē habe / dem es hiemit übergebē seyn solle. Zu mehrer Urkund und Beglaubigung dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben

und unser Amts-Siegel darunter drucken lassen. So geschehen
und gesprochen zu Nancy den 23. Januari 1716.

(L.S.) Marcol.

Diese gegenwärtige Sentenz ist zur Execution gebracht / fol-
gends verlesen / publiciret und affigiret. den 25. Januari 1716.

Copia G.

Nachdem bey dem löblichen Stadt-Bericht / der
Königlichen alten Stadt Praag der Praagische Jude/
Berstel Sieger den 18. Febr. 1716. bey einer dazu Berichts-
lich angestellten Versammlung schriftlich übergeben hat / daß des
Scheffte David Scheffteles Sohn / mit Nahmen Isaac Sarel
oder Scheffteles / nicht allein als ein in Praag gebohrner Jude ge-
wesen / sondern auch daselbst wegen seines vielfältigen bösen Handels
und Wandels mit dem Chavot oder Gefängniß gestraffet wor-
den / und dieserwegen um ein Attestat inständig angehalten hat.
Dieweilen nun zur Befoderung der Gerechtigkeit dieses Ersuchens
billig und rechtmäßig ist / so wird von dem löblichen Stadt-Ber-
richt der Königlichen alten Stadt Praag hiemit attestiret und mit
dem beygedruckten grossen Gerichts-Siegel bekräftiget / daß des
Scheffte / David Scheffteles Sohn / mit Nahmen Isaac Sarel
oder Scheffteles / nicht allein in Prag als ein gebohrner Jude ge-
wesen / sondern auch noch darüber wegen seines vielfältigen bösen
Handels und Wandels / mit dem Chavot und Gefängniß bestraf-
fet worden / worauff er denn das Judenthum verlassen / und den
Christlichen Catholischen Glauben zu Briegnit angenommen und
den Nahmen / Augustin Frans Joseph Sax empfangen / nachdem
er durch Veranstaltung Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Erzs-
Bischoffs zu Praag die heilige Tauffe ordentlich bekommen hat /
darauff er sich denn ferner zu Praag auffgehalten / und seine tägliche
Lebens-Mittel daselbst gehabt hat / allwo nach der Hand gemeldte
Seine Hochfürstliche Gnaden dazu geneiget waren / daß dieser
Neugetauffte einiges Handwerck lernen möchte; Weilen aber ge-
meldeter Neugetauffte Augustin Frans Joseph Sax / nicht hat
wollen gehorsamen / und hingegen seine angebohrne böse Gewonheit
wiederblicken lassen / auch von neuen mit den Juden wiederum Zancf
und

und Streit angefangen/um dadurch denenselben Ungelegenheiten zuverursachen / welche böse Dinge oftmahls gerichtlich untersucht seyn/und ihm keines weges zugelassen / solche Händel anzufangen/ sondern hingegen ihm gerichtlich verbothen/nicht mehr in die Juden-Strasse zu gehen / darauff hat er ohne berouft der gnädigen Obrigkeit/die Hochfürstl. Residenz- Stadt Praag verlassen/ und sich unsichtbar gemacht. Geschehen Praag den 24. Feb. 1716.
 War unterschrieben.

Ignatius Frans Gigling.

Bürger und Stadt-Richter der Königlichen
 alten Stadt Praag. M. P.

Johann Matthis Schuffel.

Bürger und Gerichts-Schreiber allda.

Copia. H.

Nachdemnahmen ein gewisser Jude/in der Freyheit Altena im Marckschen / Namens Samson Jacobs/ein glaubwürdiges Zeugniß begehret/wie nemlich sich ein Jude mit Nahmen Isaac Sarel zu Hanau geboren / allhie bey einem Juden Jacob Israel genandt / im Jahr 1715. im Monat November auffgehalten habe.

Dieweilen nun Niemande ein Zeugniß der Wahrheit kan abgeschlagen werden/so wird Krafft dieses attestiret / daß gemeldter Jude Isaac Sarel/den 24. 25. und 26. Novemb. 1715. allhier in Plettenberg/bey dem Juden Jacob Israel/zur Herberge gewesen/ und sich auch bey dem hier wohnenden Reformirten Prediger/ Herrn Homberg/ angegeben/ und zwar unter dem Nahmen Jacob Sarel aus Anderbach/im Thur-Cölnschen/ ja denselben auch um einen Reise-Pfennig nach Berlin/woselbst er sich wolte tauffen lassen / ersucht hat. Nachdem nun gemeldter Pastor durch den Diaconum Mylæus ihm 10. Stüvers geben / auch durch einen Bothen/denselben biß nach neuen Rhade bringen lassen / hat dieser Jude Sarel/wie der Jude Jacob Israel aussagt/ihm bey seiner Abreise nicht allein eine Schild-Kröte/die er mit Silber hätte wollen beschlagen/und zu einer Schnupffs-Tabacks Dose präpariren lassen/sondern auch einen weissen Brustlaz seiner Frauen/ den sie an eine sichere Person/Namens Urselen Esselen verkauft gehabt/

gehabt/entwendet/wie solches der mehrgemeldte Jude Jacob Israhel/ heute bey gegenwärtigen Gericht an Endes Statt / welches er zu thun nach erheischen sich auch offeriret und anerbotten/ bestätigt hat.

Zu Uhrkund der Wahrheit/habe ich untergeschriebener Königlichcher Richter/dis gegenwärtige Attestat/nicht allein mit meiner eigenen Hand und Siegel bekräftiget / sondern auch von dem Ordinario Procuratore, und Diacono Mylæus, der die vorewähnte 10. Stüver an den Juden Sarel gegeben/und in Rechnung gebracht hat/unterschreiben lassen. Plettenberg den 27. Feb. 1716.

G. H. von den Horen.

Richter des Amts und Hoch-Gerichts Plettenberg
Augustin. Maurit. Mylæus, Proc. Judicii.

Copia. 1.

Auff Ersuchen/von dem in Altena wohnenden und benahmten Juden/Samson Jacobs/wird hiemit auf Glaubens attestiret/das einen sichern jungen Juden/seinem Vorgesben nach Joseph Sarel genannt/den 28. Novembris/verwichenen Jahrs/der Herr Pastor Homberg zu Plettenberg/indem solcher Jude/die Christliche Reformirte Religion hat wollen annehmen/durch einen Boten in mein Haus hat lassen bringen; nachdem/nun der Herr Pastor Berock/denselben mit Essen und Trinken versehen gehabt/hat sich darauff begeben / das er seinen Rock nechst dem meinen gehänget/ und als er des Morgens/vor einem Stüver weiß Brodt/nebst einem Glas Brandtwein gefodert/ hat er sich zu den Herrn Prediger begeben/der ihm denn 15. Stüvers am Gelde/und 14. Stüver vor verzehrte Kosten gereicht/und weil er allein in der Kammer gewesen / und ich mich nach seinem Abschiede hie und da umgesehen hatte / habe ich meinen/den Tag zuvor gebrauchten Schnupfstuch/vermisset; muß also urtheilen/das der Jude/mit Nahmen Joseph Sarel / mir denselben entwendet habe/weil sonst kein ander fremder Mensch in meinem Hause gewesen war. Zu mehrer Wahrheit hab ich dieses schreiben und unterschreiben wollen. Neuenrade den 2. Martii 1716.

Christoffel Poxinghaus.

Mit meiner eignen Hand,

Das

Daß der Herr Burgemeister Poxinghaus das vorhergehende Attestat mit seiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet habe / solches melde und referire hiemit / und habe zu dem Ende / das an mir ertheilte Notariat. Signet / ad spatium gedruckt / zu desto besserer Beglaubigung des ergangenen Attestats.

War unterschrieben:

W. Bornefeldt.

Imp. Aut. Publ. Juratus Notarius in fidem, absq; meo damno legitime requisitus. Sst & subst uti Secret Civ. Neurad. mpp.

Copia K.

Ich unten geschriebener bezeuge hiemit / daß / als ich im Augusto verwichenen Jahrs zu Mülheim am Rheine / die Predigt vor den Herrn Prediger Kochen / allda versetzen hatte / ein Jude bey mir sich gemeldet / der von mittelmaßiger Statur / ohngefähr achtzehn Jahr alt / und von kurzen / krausen schwarzen Haaren war / dessen Kleidung damahls / in einem grauen Rock und Kupffern Knöpfen / in dem Camisol bestund / und der ganz Hochdeutsch redete ; Dieser ersuchte mich nach gehaltenen Predigt um einen Reise-Pfenning / worauff ich ihn frug ; von wannen er wäre ? und darauff zur Antwort bekam : er wäre ein Jude von Metz und gesinnet / die Reformirte Religion anzunehmen : Worauff ich ihn ferner frug : warum er solches nicht eher gethan hätte ? gab er mir zur Antwort : daß er in Metz nicht hätte wollen eine Religion annehmen / weil daselbst alle Menschen Catholisch wären / überdaß / hätte er auch keinen Sinn und Belieben zu solchen Glauben oder Religion / und fügte hinzu / daß die Juden einen Abscheu an den Bildern hätten / und wann er in Mülheim nicht zu seinen Bekantniß und Zweck kommen könnte / er weit genug gehen wolte, Darauff ich ihm zur Antwort gegeben : daß er auff gemeine Unkosten in die Herberge gehen solte / und so lange darinn verbleiben / biß der Prediger zu Hause kommen wäre. Wor auff der vorbenahmte angegebene Jude / bey dem Consistorio um einen Reise-Pfenning angehalten / der ihm auch gereicht worden / und darauff ohne dem gemeldten Prediger abzuwarten / fortgegangen ist. Und so als derselbe hier beschrieben wird / sollt ich fast sagen / daß es derjenige sey / welcher nach Nimwegen gefangen gebracht

bracht

bracht ist / jedoch solches nicht versichern kan/bis ich selbigen wer-
de gesehen haben. Zu wahrer Urkund habe das vorstehende at-
testiren wollen. So geschehen Cleve den 4. Febr. 1716.

Beyneben war ein auffgedruckt Siegel im rothen Lacke / mit
der Unterschrift.

Christianus van Dorth.

V. D. M. in Ringenbergh.

Copia L.

Ich unten benahmter / bekenne auf Ersuchen von
dem Procurator M. Dmmelingh / Q. Q. a daß am 14.
Sept. des abgelauffenen Jahrs 1715. / nach meinem Hause
zu Cleve/eine sichere Person/die sich vor einen Juden/und von Co-
blenz bürtig zu seyn ausgab/kommen ist/und mir einen Brieff von
dem Herrn Hundius von Kalkar/überbracht hat / welcher hierbey
unter meinem Siegel folget/dessen Inhalt war / mich zu ersuchen/
solcher Person zu assistiren und behülflich zu seyn / wie denn dies
selbe auch mich gleichfals ersucht/daß sie in der Reformirten Reli-
gion möchte getaufft werden : Doch nachdem ich vorgemeldte
Person examiniret/ und auf unterschiedlicher Lügen ertappet habe
ist solches von mir abgeschlagen worden.

Ferner bekenne ich/daß ich nachgehends den 19. Febr. dieses
Jahrs/zu Nimwegen aufs Rathhaus kommen bin / woselbst mir
in Gegegenwart/des regierenden Herrn Bürgermeisters von der
Linden/eine sichere Person / so allda im Arrest saß/ ist gezeiget wor-
den/wovon mir gesagt war / daß er die Juden beschuldiget hätte/
welche Person unter andern mich mit dem Nahmen/dem Pfarhere
de Mann,nennete. Als ich ihn nun gefraget/ ob er mich kennete?
antwortete er darauf: es wäre ihm solches durch den Stockmeister
gesaget. Doch nachdem ich diesen Menschen genau besichtiget und
untersuchet/hab ich befunden / daß er ohn allen Zweifel derjenige
sey/der oben gemeldet/und zu Cleve vorbeschriebener Absicht nach/
damahls in meinem Hause bey mir gewesen ist/da er denn bey der
Gelegenheit/unter andern mir eine ganz verkehrte und unwahre
Beschreibung hat gethan / als er nemlich an statt Coblenz/aus
Hanau bürtig zu seyn/ vorgab : Doch weil ich zu Ha-
nau

hanu gebohret und daselbst bekant bin/habe ich nach denen Einwohnern gefraget/da er denn sagte / den Herrn Inspector daselbst zu kenne / mit dem Vorgeben/es wäre der Herr Inspector zu Hanau eine junge/magere und kleine Person/da er hingegen ein langer/dicker und bejahrter Mann mit einem Auge ist. Und kan ich von dieser Wissenschaft Grund und Ursach geben/weil ich bey diesem Inspector zu Hanau ehemals studiret habe. Zu Urkunde der Wahrheit ist dieses von mir unterschrieben/und bin ich bereit/so es solte erfordert werden/deshalben einen Eyd abzulegen. Cleve den 25. Feb. 1716.

Johann Daniel Mann. Prediger zu Cleve.

**Wol Ehrwürdiger und wolgelahrter
Sonders Hochgehrter Herr und Bruder in Christo.**

Bey Zeigern dieses/der ein Jude ist/Verlanget aber/
den Christlichen Glauben anzunehmen / kan nicht umhin
an Ew. Wol Ehrwürden zuschreiben / damit er zu seinem
vorgesezten Zwecke gelangen möge. Wir haben hier die Mittel
nicht/denselben hier zu unterhalten / die sich aber zu Cleve leicht
finden möchten. Er bekennet/das die Juden kein Scepter mehr
hätten/und das deswegen der Messias müste gekommen seyn.
Kan Ew. Wol Ehrw. ihm nun was beförderlich seyn / würde die
Sache wol einen guten Ausgang gewinnen. Er besorget / das
man sich weigern würde / ihn in die Stadt zu lassen / aber er hält
dafür/das solches leichter und beqvemer geschehen könnte / wenn er
mit einem Brieffe an Ew. Wol Ehrw. versehen wäre. Ew. Wol
Ehrw. belieben mit denen Herrn Collegien darüber zu conferiren,
womit nach dienstl. Grusse an dero Frau Liebste verharre

Ew. Wol Ehrwürden

Dienstwilligster Diener

L. Hundius.

Eiligst Kassar den 13. Sept. 1715.

Überbringer dieses/ist derjenige/der zu Nimwegen in Gefangens-
schafft ist / und hat mir derselbe den Brieff gebracht den
14. Sept. 1715.

J. D. Mann.

§

Copia.

Copia. M.

Deute den 24. Feb. 1716. ist vor mir öffentlichen
Käyserlichen Notario erschienen / die Ehrsame Jungfer/
Agnesa Köpers/und hat freywillig bekant / daß sie den
dritten Februarii dieses Jahrs / in Nimwegen gewesen wäre/und
den allda inhafftirten Juden gesehen hätte/und könnte sie sich nicht
anders entsinnen/weil demselben die Haare nach der Hand abge-
schnitten / als daß er derselbige Jude wäre/welcher sich vor
ohngefahr fünff Monaten bey ihrem Herrn/dem Prediger Schur-
mann/allhie wohnhafftig/angegeben hätte/um sich tauffen zu lassen.
Dieses ist unter Anbieten eines Endes/ so wol von Ihr selbst/als
auch von mir Notario und Zeugen unterschrieben.

Agnesa Köpers

Herman Bernheimb/als Zeuge.

Johann Wilhelm Strater/als Zeuge.

Herm. Heinr. Landmann, Imp. Auth.
Not. Publ. & req.

Copia. N.

Ich unterschriebener attestire und bekenne hiemit
auff Ansuchen des Procuratoris M. Omelingh. Q. a.
daß den 17. Octob. 1715. war der Tag / darauff der Herr
Canonicus Mesing begraben wurde / in meinem Hause zu Kran-
enburg gewesen ist/ein sicherer junger Mensch/der von Praag ge-
bürtig zu seyn vorgab/und käme jeko von Portugal über Amster-
dam/und wolte nun ein Christe/und in der Catholischen Religion
getaufft werden/um welcher Worte willen ich diesen Menschen in
genauen Augenschein genommen habe. Weiter/daß ich heute auf
dem Rathhause allhie gewesen / woselbst der Herr Burgemeister
von der Linden/diesen Menschen ließ vor mich kommen/welcher der
Ankläger der Juden seyn solte/daß gemeldter Herr Burgemeister
denselben frug/ob er mich nicht kenne/und er darauff antwortete/
ja mir deucht/ich habe sie mehr gesehen. Welche Person ich nach
genauer Beschauung habe befunden / daß sie diejenige sey / so zu
vorgemeldter Zeit/ in meinem Hause zu Kranenburg gewesen ist
und

und die vorhergehende Neden geführet / und daß er zwey
vor zwey Gläse Bier / bey mir verzehret und in meine K.
zahlet hat. Zur Urkund unter Anerbietung des Eydes gesa.
Nimwegen den 24. Febr. 1716.

Beatrix Henschenius.

Darunter stand: In meiner Gegenwart / M. Omelingh.

Copia. O.

Übersetzt aus dem Hochteutschen.

Auszug aus einem Brieffe von dem Herrn Inspector
Grün aus Hanau / an den Prediger Mann
in Cleve den 26. Febr. 1716.

Dasjenige / was die allda wohnende Juden wegen
eines im Gefängnis sitzenden bösen Kerls / von mir
zurwissen begehren / davon kan ich keine sichere Nachricht
geben / aber so viel kan ich mit der Wahrheit bezeugen / daß ich nie
mahls einen Juden mit Nahmen Isaac Sarel / der allhie geboh
ren wäre / gesehen habe / viel weniger daß mir solcher Nahme be
kant ist.

Unten stand

Daß solches mit dem Original übereinstimme / solches / weil ich
selber abcopiirt, bezeuge mit meiner eigenen Hand.

J. de Mann.

Copia. P. 1.

Das Original hievon ist geschrieben auf ein Siegel
von 12. Stüver,

Deute den 22. Febr. 1716. ist vor mir Petro Scabalie,
Notario Publico bey dem Hofe von Holland / geadmittirt
und zu Amsterdam wohnend / erschienen der edle Lamber
tus de Lange, wohnhafft in dieser Stadt / und hat auf Ersuchen
der vornehmsten von der Jüdischen Nation in dieser Stadt gezeugt /
bekant und vor wahr ausgesagt / daß er Deponente als Kranken
Besucher der Lutherischen Gemeinde / in dieser Stadt / am 2. Sept.
1715. auf Ersuchen und Ordre des Herrn Michaels / Hochteutsches.

F 2

Lehrern

Lehrer der Lutherischen Gemeinde allhier/sich hätte verfügt zu einem gewissen Juden/Mencke Strasigh / wohnhafft auf der Eulenburg/ bey dem Brandtweins-Stege in dieser Stadt/und allda Nachfrage gehalten/nach dem Leben und Aufführung eines sicheren jungen Menschen / der sich Isaac Bas Strasigh von Coblenz nennen ließ/ und des vorbenahmten Mencke Strasig Nefte oder Enckel zu seyn vorgab; aber es hätte vorerwehnter Mencke Strasigh/ihm den Deponenten oder Zeugen/ein schlechtes Zeugnis/von dem vorgedachten jungen Menschen gegeben/und hätte ihn den Deponenten weiter hingewiesen zu gehen/nach einen andern/Marcus von Praag Strasigh genand/und in der Juden Hinter-Häusern allhie wohnhafft; daß er Deponent darauf/sich nach der Wohnung des vorbenahmten Marcus von Praag Strasigh verfügt/und daselbst sehr schlechtes Zeugnis von dem vorbenandten jungen Menschen/ erhalten hätte.

Geschehen in Amsterdam in Gegenwart Allards Belden und Dieterichs Schabalje/als Bezeugen. Unterschrieben
P. Schabalije Not. Publ.

Copia. P. 2.

Das Original dieses ist geschrieben auf ein Siegel von 12. Stüver.

Deute den 21. Febr. Anno 1716. ist von mir Petro Schabalije, Notario Publico, bey dem Hofse von Holland admittirt/und zu Amsterdam wohnhafft/der Herr Johann Schmidt von Competenten Ouderdom, wohnhafft in dieser Stadt/erschienen/un hat auf Ersuchen der vornehmsten von der Jüdischen Nation binnen dieser Stadt/gezeugt/bekant und vor wahr ausgesagt/daß den 24. Sept. verwichenen Jahrs 1715. zu ihm den Deponenten / als dero Zeit Buchhalter von der Lutherischen Diaconie, in dieser Stadt/ein gewisser junger Mensch kommen sey / welcher sich vor einen Juden ausgegeben und sich geheissen Isaac Bas Strasigh von Coblenz/dieser hätte ihn den Deponenten/zu seinem Unterhalt um ein Allmosen angesprochen / und hätte er dem gemeldten jungen Menschen einen Gulden und zwey Stüver gegeben/

geben/womit er wäre weggangen. So geschehen Amsterdam in
Gegenwart Allards Velden und Johan Lütgens als Zeugen
P. Schabaelje. Notar. Public.

Copia. P. 3.

Ich untergeschriebener Mencke Strasich bekenne/
daß mir an Zwölfften dieses/allhie auff dem Rathhause zu
Nimwegen/eine sichere Person/so sich Isaac Sarel nennt
vorgezeigt worden/welche Person ich denn befunden habe/dieselbe
zu seyn/ die ohngefähr im Anfang des Septembers/lezt verwichen
nen Jahrs/in meinem Hause zu Amsterdam/ohngefähr 14. Tage
hindurch ist logirt gewesen/und kan ich disfalls gründliche Nach-
richt davon geben / weil mir der vorbemeldte / und dessen Fas-
milie / indem ich damit verwandt bin / sehr wol bekant ist.
Dieses unter Anerbietung eines Eydes geschehen zu Nimwegen
den 19. Feb. 1716. Mencke Strasich.

Unten stund: In meiner Gegenwart: M. Omelingh.

Copia. Q.

Amo 1716. den 24. Feb. erschien vor mir offenbah-
ren Kayserlichen unterschriebenen Notario/ Sibilla Foll-
lings / eines Bürgers Tochter aus dieser Stadt und bes-
kandte vor die gewisse Warheit/daß der Clevische Jüdischen Lands-
Kabin/auff dem Versöhnungs Tage 1710 / so wol zehn Tage zus-
vor/als auch darnach sich allhie in der Stadt Cleve befunden ha-
be/und nicht zu Nimwegen oder an andern Orten/gewesen sey/
weil Zeuge/bey die acht Jahr in des Herrn Jacob Gumperts Hau-
se gedienet/und zu der Zeit in der Juden Synagoge auffgewartet
hätte/da sie denn den Rabbin so wol im vorgemeldten Hause/als
auch in der Synagoge gesehen/welches sie allezeit mit einem Eyde zu
bekräftigen bereit und willig wäre. Geschehen Cleve ut supra

Sibilla Follings. Darunter stund; welches ich bezeuge
Herm. Heintz. Landtman. Imp. Auth. Not. Publ,

Copia. R.

Ir unterschriebene Johan Heeselen/Georg Wil-
helm Wagener/und Johan Dirckse/bezeugen und bes-
kennen

Kennen hiemit vor die auffrichtige Wahrheit/unter Offerirung des Endes/so es nöthig seyn möchte/auff Erfoderung des Juden Benedictus Abrahams Haus-Frauen/das wir als Marquetenter in dem Jahr 1710 / da die Allürten die Bestung Aire belagert/und gewonnen haben/daselbst allezeit zugegen gewesen/ausgenommen/das ein oder ander von uns bisweilen hat müssen Proviant anholen/und das wir daselbst/Zeit währender Belagerung/ihren vorgemeldten Mann/ Benedictus Abraham gesehen und gesprochen haben / sonder Argelist/ dessen zu Urkunde haben wir dieses der Wahrheit zu Steuer/eigenhändig unterschrieben. Nimwegen den 31. Jan. 1716. Johann Dircksen/Georg Wilhelm Wagener. Dieses hat Johann Heeselen eigenhändig gemacht.

Unten stund: In meiner Gegenwart. M. Omelingh.

Copia. S.

Ubersetzt aus dem Hochteutschen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Coblenz/ des Trierischen Erz-Stifts und Churfürstenthums 2c. Thun hiemit kund/das die zweene ehrsame Juden/Kerst Wolff/und Michel Picard wegen des Juden Benedict Gomperts zu Nimwegen/uns zu verstehen gegeben/das ein gewisser bekehrter Jude / mit Nahmen Isaac Sarel / gegenwärtig zu Nimwegen vorgegeben / als hätte er hie einen Bruder / der sich zu dem Christenthum gewendet und sich tauffen lassen / auch in dieser Stadt sich aufhielte/welche vorgemeldte zweene Juden uns inständig gebethen haben/das wir doch desfalls die Wahrheit untersuchen/ und ihnen darüber ein Zeugnis / dessen sie sich wenn es die Noht erfodern würde/bedienen könnten/ ertheilen möchten/ Weil nun ein Zeugnis der Wahrheit niemande muß geweigert werden/so attestiren wir / das wir sehr fleißig nach dem bekehrten Bruder des Isaac Sarels/in dieser Stadt geforschet / aber denselben nicht ausfragen oder finden können/desgleichen auch/das sich kein Jude der ein Christ geworden/sich hier aufgehalten habe; Welches wir denn mit Wahrheit können und wollen bezeugen. Zu Urkund dessen haben wir das gewöhnliche Stad-Siegel und des Secretar. Hand hier lassen unter setzen. Gegeben Coblenz den 29. Jan. 1716.

Unten stund: Auff Befehl und war unterschrieben

G. Liniz. Stadt-Secret. p. p.

Cop.

Das Original hiervon ist gesiegelt mit einem Siegel von
12. Stuv. und unterschrieben Lindow. Notar.

In Eute den 27. Jan. 1716. erschien vor mir Martino Lindow/öffentlichen Notario/bey dem Hofe von Holland admittiret und zu Amsterdam wohnhafft/ gegenwärtige nachbenandte Zeugen/Meister Dieterich Hendrikz/ein Zimmerman/Mstr. Cornelis Eickeler/ein Brod-Becker/und Wilhelm Jacobs/ein Zimmer-Besell/von gnugsamen Alter zu zeugen/und wohnhafft in dieser Stadt; Diese haben zur Nachricht derer / so solches kan und mag angehen / vor die aufrichtige Warheit/unter Anerbietung eines formalen Eydes attestirer. bezeuget und erkläret.

Daß sie die Zeugen eine geraume Zeit her / so viel der erste Zeuge wüßte wol vierzehn Jahr/der andere Zeuge wol zwölff bis dreyszehn Jahr/und der dritte/bey die zehn Jahr / an diesem Ort gesant haben die Person / so Abram Israel von Lohnstein heisset/der ein Jude von Hochteutscher Nation/und Zimmerman ist/und daß sie ferner wol wissen / daß derselbe ein zwar armer / doch ehrlicher und ordentlicher Mann sey/auff dessen Leben und Wandel nichts böses mit Warheit könne gesagt werden.

Sie geben Ursachen ihrer Wissenschaft/weil sie binnen solchen Jahren/in einer Wohnung mit dem benandten Abram Israel von Lohnstein sich auffgehalten / da denn der erste Zeuge noch allein aussagt / daß derselbe einige Jahr eine Wohnung von ihm/ dem Zeugen / habe inne gehabt / und er also von demselben gute Kundschafft habe. Dieses wird bezeuget in Amsterdamm / in Gegenwart / Albertus von Bouw und Isaac Grobus.

Unten stund: welches ich bezeuge.

M. Lindouw. Nots. und Transl. Publ.

Hierauff folget:

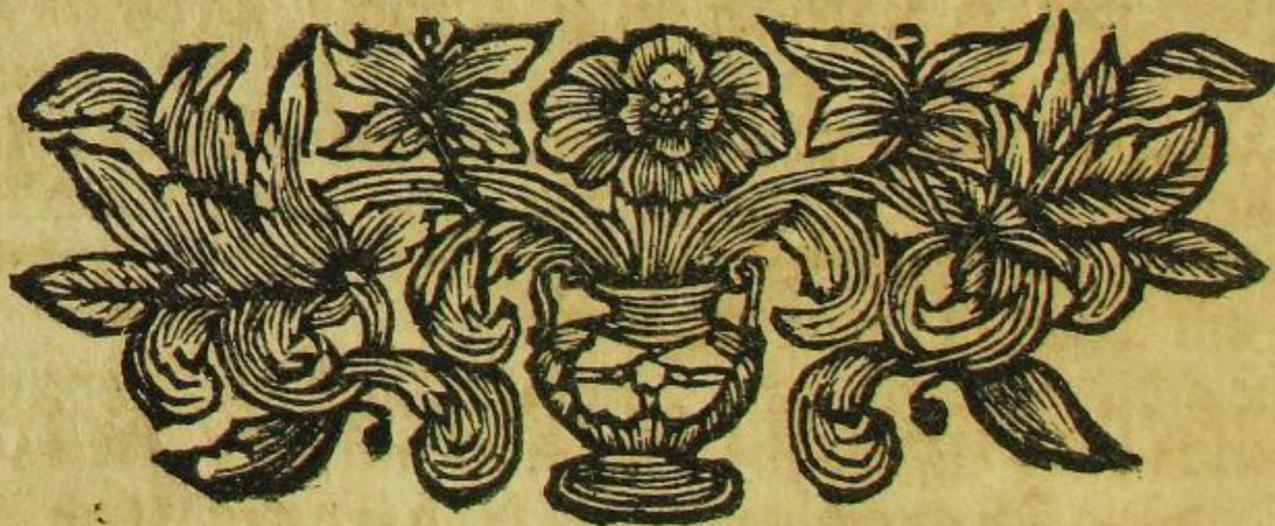
Wir Burgemeister und Regierer der Stadt Amsterdam/thun Fund einem jeden / dem daran gelegen und dieses angehet / und bezeugen vor die untriugliche

che

Die Wahrheit / daß vor uns erschienen Diederich Hendricks /
 Cornelis Tielckeler / und Wilhelm Jacobs / von genungsamem
 Alter zu zeugen / nachdem sie Gerichtlich dazu erfordert / um ein
 wahres Zeugniß abzustatten / zur Nachricht derjenigen / denen
 solches etwa angehet / und haben bey einem formalen Eyde be-
 zeugt und ausgesagt / das vorherstehende Zeugniß / so ihnen
 von dem unterschriebenen Secretario vorgelesen / nemlich / daß
 solches wahr sey / und daß sie bey solcher ihrer Aussage verhar-
 ren wolten / so wahr sie / die Deponenten / Gott der allmäch-
 tige helffen solte. Zu Uhrkund dessen ist hiesiges Stadt-Sie-
 gel hierunter gedruckt den 28. Jan. 1716

War unterschrieben:

J. F. Du Fay.



Eine

Eine

Schub = Schrift

Welche aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt
Und

Auff das Buch dessen Titul heisset:

Abregé du Procez fait aux Juifs
de Mets.

Das ist

Kurzer Auszug des Processes / so wider
die Juden zu Metz angestellet

In statt der Antwort dienen kan.

Blanckenburg/

Durch H. C. Struven / Hochfürstl. privil. Buchdr.



Der König
behält die
Erkänntniß
der Juden-
Sache zu
Netz seinen
Staatsra-
the vor.

S hat der Verfertiger des Pasquills oder der Schmähe-Schrift/so er wider die Juden zu Metz gemacht hat/sein böshafftiges Gemüth/welches er gegen das ganze Jüdische Volck heget/dadurch genungsam an den Tag geleet/das er/ ohngeachtet des aus dem Staats-Rath ergangenen Decrets / worin der allerchristliche König die Verfolgung derer Juden die zu Metz wohnen/ernstlich verbeut / und die Erkänntniß ihrer Sache nach dem Exempel vieler Päbste und Käyser/ihm einzig und allein vorbehält/vorbenandtes Buch/verwegener Weise drücken lassen/das er nemlich auff solche Weise diese Nation/deren Zustand leider! doch so beschaffen / das er die Christen vielmehr zu einen gütigen und gelinden Vorfahren anreizen/als ihnen einen Unlaß zu ihrer Verfolgung geben mag/bey allen guten Leuten verhaßt machen möchte. Aber die Beweis-Gründe/welche der Verfertiger gebrauchet / damit er das Urtheil/so wieder den Juden Raphael Levi gesprochen/behaupten und bekräftigen und zugleich durch Verläumdung und Lasterung die Gerechtigkeit des Königes verhindern möge/ sind so schwach und geringe/das man deren Wiederlegung nicht nöthig hätte/wenn man nicht zeigen und beweisen wolte/das die schweren Beschuldigungen/die man denen Juden schon lange auffgebürdet/gänzlich falsch sey.

Des Parla-
ments zu
Metz ge-
sprochenes
Urtheil.

§. 2. Das Parlament zu Metz hatte einen armseeligen Juden/der Raphael Levi hieß und aus Boulay einer Stadt in Lothringen bürtig war/zum Feuer verdammt / weil er ein Christen-Kind solte entführet und umgebracht haben. Damit aber solches Urtheil einen Schein der Rechtsamkeit haben und davor angesehen werden möchte/so gibt der Verfasser des kurzen Auszuges des Processes zu erst vor/es sey dergleichen Frevelthaten schon zu Moses Zeit im Schwange gegangen/wie er den solches aus dem 2. Buch Moses am 21. Cap. erhärten wil aus den Worten: Wer einen Menschen stielet un verkaufft/der soll/wenn er dessen überwiesen/des Todes sterben. Aber derselbe ist entweder böshafftig/oder so blind un unverständlich/das er nicht sehen kan/das Moses unter andern vielen Gesetzen/so er in diesem Capitel giebet und denen Boshheiten/so das gemeine Wesen zu verderben pflegen/entgegen setzet/auch eines wegen des Geizes dererjenigen giebet/
welche

welche zu Erfüllung solcher schändlichen Begierde und zu ihrer Bereicherung ihre Brüder an die benachbarten Völker verkauffen würden. Welches Geseze denn denen Hebräern als an welche viele und mancherley feindseelige Völker angrenzeten/damahls sehr nützlich und nöthig gewesen.

§. 3. Tostatus, wenn er in seiner Auslegung an diesen Ort kömmt/bestraffet er sehr hefftig die schändliche Gewonheit derer Christen/so nahe bey den Türcken wohnen / deren Geitz auch so grausam ist/das sie sich nicht schämen/ihre Brüder an solche Ungläubige zu verkauffen. Ja man findet auch noch heutiges Tages solche Leute/die einen Menschen-Handel mit denen Nigriten oder Mohren in Africa zu machen/beständig aussegeln. Kan man aber hieraus dasjenige / was der Verfasser wieder die Juden folgert/ auch wieder die Christen schliessen? Gesezt aber/ es wäre die Meynung dieser angezogenen Worte so/wie sie der Verfasser ihm eingebildet/ so müste man daraus das Gegentheil schliessen und sagen/die Juden hätten vor solcher Bosheit/deren sie beschuldiget werden/einen billigen Abscheu / weil Moses ihnen solches hart verbothen. Und dieses ist die Ursach/das/so viele Päbste (wie aus folgenden erhellen wird) sich der Juden rechtmäßig angenommen/indem sie gesehen/das man sie unrechtmäßiger Weise drücke und verfolge.

Tostatus hat über Mosen geschrieben.

§. 4. Der andere Beweis/thum/den der Verfasser des Pasquils vorbringt / ist aus der Kirchen-Historie des Baronii genommen/wovon der Autor vorgiebet/ es habe derselbe mit unzählbaren Exempeln bewiesen / das die Juden Menschen-Diebe seyn und un-menschliche Grausamkeiten an der Christen-Kinder ausgeübet haben. Aber ohne Zweifel confundiret und vermenget er diejenigen so des Baronii Historie fortgesetzt/ und sehr viele Exempel solcher vermeynten Grausamkeit angeführet/mit dem Baronio selbst. Dabey muß man auch gestehen/das eben diese Scribenten zu der Juden besten ein Hauffen Historien zusammen getragen / und wenn man die Sache treu untersuchen will/muß man bekennen/das die letzten Historien/die ersteren sehr in Zweifel ziehen/ wie solches unten mit mehrern soll ausgeführet werden.

Die Juden werden sehr beschuldigt

Wenn die Beschuldigungen gegen die Juden argant gen.

§. 5. Indem der Baronius seine Annales oder Jahr-Bücher bey dem Zwölfften Jahr hundert geendet/hat er nicht viele Exem-

vel solcher Grausamkeiten können beybringen/weil solche Beschuldigungen vornemlich zu der Zeit / da die Christen auff den heiligen Krieg dachten und wie sie das gelobte Land einnehmen möchten/ erst angangen. Vorhero aber sind sie vielmehr wegen Verhingaltung der Bilder / darüber man zu der Zeit viel Lermens machte/ als wegen Grausamkeit gegen die Menschen angeklaget worden. Bey dem Anfang des eilfften Jahrhunderts gab man den Juden in Franckreich und sonderlich denen zu Orleans Schuld/als ob sie mit dem Babylonischen Könige in einem heimlichen Verständniß gestanden und ihm den Rath gegeben hätten/das/wenn er vor denen Christen die jeko zu Eroberung des gelobten Landes sich anschickten/sicher seyn wolte/er denselben Tempel zu Jerusalem/ auffsehe verstoren müste / sonst würden sie in kurzen sein Land und Reublique unter ihre Botmäßigkeit bringen. Da nun solcher Tempel danieder gerissen/hat man auffß grausamste gegen die Juden verfahren und sind alle Klagen/die man gegen sie vorgebracht lieb und angenehm gewesen.

EinMönch
lehret / daß
man die Ju-
den müsse
umbringen.

§. 6. Baronius erzehlet bey dem Ottone von Fleslingue von einem Mönche/Radulphus genand/der zwar ein gutes und ehrbares Ansehen hatte und in Befoderung des Gottesdiensts mehr Eysen als Weißheit und Geschicklichkeit sehen ließ/das er die Einwohner zu Colln/Mayntz / Speyer und Straßburg zum Creuzzuge und heiligen Kriege wieder die Juden verleiten wollen und öffentlich gelehret habe/das man die Juden als die ärgsten Feinde der Christlichen Religion/aller Orts müsse umbringen/wodurch er denn so viel ausgerichtet/ daß von den unruhigen Leuten in unterschiedlichen Städten Franckreichs und Teutschlandes vieles unschuldiges Juden-Blut vergossen worden/so daß sie sich unter des Römischen Käyfers Schutz begeben und zu Nürnberg einige Sicherheit suchen mußten. Hievon haben wir noch heut zu Tage des heiligen Berenhardi Brieff / welcher ist der 323. und an den Erzbischoff zu Mayntz Henricum geschrieben/worinn er diese schädliche Lehre des Mönches Radulphi wiederleget und ihn einen Mörder und Vater der Lügen nennet / seine Lehre aber eine höllische Weißheit/so den Propheten und Aposteln zuwieder/eine Unterdrückung der Gottes-Furcht und der Gnade heisset und dabey die

Beleh

Wieder die-
sen Mönch
hat Beren-
hardus ge-
schrieben.

Bekehrung und Wiederkunfft der Juden / welche die Kirche in
brünstig wünschet aus den Worten: Wenn die Fülle der Hey-
den eingangen so wird ganz Israel seelig werden / aus der heil-
gen Schrift beweiset.

Der Juden
Bekehrung
u. Wieder-
kunfft zur
Kirchen:

§. 7. Der Abt von Cluny Petrus hat sich gütiger gegen die Ju-
den bezeiget und an den König in Franckreich geschrieben/das man
denen Juden lieber eine Geld-Straffe aufflegen/ als sie am Leben
straffen solte. Dieses Schreiben ist eben zu der Zeit an den König
gesendet / als die Prediger wieder das Jüdische Volck hefftig in
ihren Reden loßfuhren/als welche vornemlich die Missethaten ih-
rer Väter/die den Herrn Christum creuzigen lassen/groß machten
und die Schuld der Väter fast den Kindern benmassen. Dieses
gab den Mönchen Gelegenheit/nicht allein ihre Predigten/sondern
auch ganze Bücher mit solchen Historien anzufüllen / die denn in
weniger Frist durch viele Länder und Städte sich ausgebreitet und
das gem eine Volck so eingenommen/das die Päbste und Könige
mit ihrer Autorität sich dazwischen zuschlagen und die Lasterungen
und Grausamkeiten/die man gegen die Juden pflegte auszu üben/
zu verbieten vor Inöthig befanden.

Petri von
Cluni gegen
den Rath.

§. 8. Im Jahr 1235. hat der Pabst Gregorius IX. sich gemüß-
iget erachtet/die Juden/so damahls in ganz Europa geplaget und
gemartert wurden zubeschützen / er gab dabey zu erkennen / das er
durch derselben Heulen und Behlagen wäre zum Mitleiden be-
wogen worden/als der wol wüßte/das sie keine Schuld hätten auch
solcher bösen Thaten nicht könten überführet werden/ deren etliche
Christen sie deswegen beschuldigten / damit sie ihre Güter Preiß
machen und zu sich reißen möchten/und das die Religion / damit
sie einen scheinbahren Vorwand wegen ihres Geizes hätten/miß-
braucheten. Von solchen Inhalt kan man des jetztbenandten
Pabstes Schreiben/so er an die ganze Christenheit ergehen lassen/
bey dem Raynaldo lesen: Es ist solches in dem neunten Jahr sei-
nes Päbstlichen Sitzes geschrieben und damit es desto besseres An-
sehen haben möchte/hat er seiner Vorfahren des Calixti, Euge-
nii, Alexandri, Clemenstis Coelestini, Innocentii und Honorii,
Exempel angeführet / als welche gleichfalls sich der Juden ange-
nommen und diejenigen/so sie weiter plagen und verfolgen würden/
mit den Bann bedreuet haben.

Der Pabst
Gregorius
der Neunte
beschir-
met die Ju-
den.

Viel andre
Päbste neh-
men sich der
Juden an.

Eben derselbe
be Pabst
schreibet vor
die Juden.

§. 9. Eben derselbe Pabst hat zu der Juden besten eine Schrifft
gestellet / dessen Anfangs Worte also lauten : Den erbärmlichen
Zustand der Juden in Franckreich 2c. Worin er den bekümmers
lichen Zustand der Juden in Franckreich bedauret / daß sie nemlich
unrechtmäßiger Weise von den Christen belästiget und gequälet
würden / sintemahl dieselben an statt dessen / daß sie zum heiligen Kries
ge gegen die Türcken auff gute und Gott gefälliger Weise sich
soltten anschicken / allerhand schwere Beschuldigungen aussonnen /
die sie denen Juden / um sie aus dem Wege zu räumen / auffbürde
ten und grausam gegen sie verführen / dabey aber gänzlich vergesse
sen / daß man den Grund Christlicher Religion denen Juden zu dan
cken habe. Dieses Pabstes Worte / worin er den unzeitigen Enffer
und Vorwand der Religion / daß sie solchen armseeligen Leuten ih
rer Güter berauben mögen / denen Christen vorrücket. Eben dersel
be hat auch an den H. Ludowig ein Schreiben gleiches Inhalts
ergehen lassen.

Etlicher
Christen
Grausam
keit gegen
die Juden.

Im Jahr
1247. ver
theidiget der
Pabst In
nocentius 4
die Juden.

§. 10. Im Jahr 1247. hat der Pabst Innocentius IV. denen
Juden in Franckreich und Teutschland zugefallen / dem sich hin und
wieder ausgebreiteten falschen Gerücht / als ob die Juden am O
ster-Fest ein Kinder-Hertz assen / eine Schrifft entgegen gestellet und
darinn die Ursache / warum man die Juden gefangen legte / aller
Güter beraubte / und ohn alle Gerechtigkeit auffß grausamste /
mit ihnen umgienge / angezeigt. Dieses ist zu sehen in dem Schreis
ben / das vorerwehnter Pabst an die Erz-Bischöffe und Bischöffe
in Teutschland und Franckreich gesendet / worinn er so wol Geistlich
che als Weltliche / Fürsten / Adelige und andere die was zusagen
haben / bestraffet / daß sie boshaftiger Weise / und nach teuffelischen
Griffen solche Frevelthaten daran sie doch keine Schuld hätten /
zum Exempel daß sie eines Christen-Kindes Hertz essen solten / des
nen Juden vorwürffen ; dabey er denn angeführet / daß ihr Gesetz
solchen vermeynten und beschuldigten Kinder-Mord ganz zu wies
der und daß die jehigen Juden unter heutiger Obrigkeit viel schlim
mer und unglücklicher / als ihre Väter ehemahls unter Pharaos
ne lebeten.

Der Pabst
wiederlegt
die Beschul
dungen
der Juden

Eine merck
würdige
Geschicht.

§. 11. Was der Juden wegen im Jahr 1338. unter dem Pabst
Benedicto XII. passiret / ischeinet allerdings merckwürdig zu seyn.

Es

Es wurde nemlich eine blutige Oblate oder Hostie vor einer Juden-Thür in einer Stadt unweit Passau gefunden. Das abergläubische Volck / so seinem Gehirne und vorgefaßter Meynung folgte/hielt davor/es hätten die Juden etliche Schnitte in die Hostie gethan und wäre das Blut auff solche Weise erfolgt. Die Sache kömmt darauff vor Albertum/Erz-Hertzog in Desterreich/welcher indem er viele Exempel von etlicher Christen Bosheit und unrechtmäßigen Eyffer gegen die Juden vor sich hatte/einen Zweifel ob auch die Hostie würcklich consecrirt und gesegnet sey/bey sich empfindet und deshalb das Guttachten des Pabsts verlanget/der denn dem Bischoffe zu Passau diese Sache zu untersuchen anbefiehet. Die Antwort/welche der Pabst erwähnten Erz-Hertzoge gesendet/hält viele Historien in sich/die uns an der Wahrheit dieser Beschuldigung zweiffeln heissen. Diesem kömmt anbey / daß ein Geistlicher in der Stadt Neirmiburg im Erz-Hertzogthum Desterreich ohnlängst eine ungeweyhete / doch in Blut getunckete Hostie in die Kirche geworffen/der aber/nachdem er solcher That überführet/vor dem Bischoff zu Passau und in Gegenwart anderer Männer/derer noch viele am Leben waren/gestanden/er hätte solche Hostie zu dem Ende mit Blute benetzt/daß das Volck meynen solte/es hätten die Juden solche böse That ausgeübet. Ein ander Geistlicher hat fast eben solches Subenstück begangen/denn indem er gesehen/daß die Hostie/die man öffentlich in der Kirche anbetete/schadhaft und von den Bürmern zernaget würde/hat er eine andere/die noch nicht consecrirt / an deren Stelle gesetzt und von dem Volcke anbeten lassen. Diese beyde Geistliche haben ausgesagt/sie hätten dieses deshalb gethan / daß sie das Jüdische Volck gehässig machen möchten.

Albertus
Erzherzog
in Dester-
reich trauet
der Christen
Klage nicht

Ein Geistli-
cher begehet
ein groß
Subenstück

§. 12. Man hat aber die Juden beschuldiget/nicht allein/daß sie die Kinder hinrichteten und marterten/sondern so offte Gott eine allgemeine Landplage schickte und die Menschen ihrer Sünde wegen straffte/so wurde sofort die Ursach alles Unglücks auff die Juden geschoben. Es hatte im Jahr 1348. eine scheußliche und tödtliche Pest alle Abend-Länder ergriffen und nachdem die Christen den grossen Gott zuversöhnen/lange Zeit Bethstunden gehalten/wolte man die Juden zu Urhebern dieses Elendes machen und ihnen die Schuld

Schuld

Pabst Cle-
mens 6. gab
zu der Jude
Besten ein
Befehl her-
aus,

Unrecht-
mäßiges
Ermorden
der Juden.

Schuld beyzumessen/ ja es breitete sich ein Gerüchte aus/ als ob ein grosse Menge Juden in Spanien sich versamlet und ein subtiles Gift zu gänzlicher Vertilgung der Christen erfunden / und viele Beutel mit solchen tödtlichen Gift angefüllet in die Brunnen und Bäche geleyet hätten Die nun übel auff die Juden zusprechen waren/ freueten sich Gelegenheit überkommen zu haben/ wie sie der Juden Güter möchten zu sich reissen. Die aber schlechten Verstand hatten / nahmen Anlaß unter dem Vorwand der Religion ihren wütenden Eyffer zu erfüllen. Der Pabst Clemens VI. ließ sich durch die harte Verfolgung/ so wieder die Juden geschah/ bewegen und gab zu ihrem Besten im siebenden Jahr seines Stuhls einen Befehl heraus / worinn er alles gewaltthätige und unrechtmäßige Verfahren gegen dieselben verbot: Und als das unsinnige Volck noch nicht nachlassen wolte/ wiederholte er solchen Befehl/ worinn er denn der Christen Grausamkeit mit nachdrücklichen Worten bestraffete und sagte/ es wäre allerdings recht / daß er sich der Juden annehme und sie nicht verfolgen liesse/ sintemahl der Herr Christus von denselben herstamme. Er gebot auch denen Erz-Bischöffen/ Bischöffen/ und andern Kirchen-Vorstehern/ sie solten denen Leuten seinen Willen anzeigen/ daß wenn sie nicht würden von den unbilligen Verfolgungen abstehen / so solten sie mit einander in dem Bann gethan werden. Ob nun gleich desfalls aller Fleiß angewendet wurde/ konte man doch den Haß / womit das Volck einmahl eingenommen war/ nicht austreuten/ sondern man fuhr ohngeachtet des scharffen Verbots fort die Juden zu erwürgen: Nur die einzige Graffschafft Avignon wo damahls der Pabst sich auffhielt/ wuste nichts von solcher Grausamkeit/ und im folgenden Jahre wurden/ wie Rabdorffius meldet/ zwey tausend Juden in der Stadt Maynz umgebracht.

§. 13. Wenn ich nicht davor hielte/ daß dieses Exempel genung wären/ zu beweisen/ daß man denen Juden solche schwehre Beschuldigungen falsch auffgebürdet/ so wolte ich noch viel andere/ die auf der Juden Seite wären/ herbey bringen/ aber ich wil mich der Kürze befließen und nur zu erwegen geben / daß die Juden zu Ablehnung solcher Unbilligkeiten nichts als die Christlichen Historien zu Hülffe genommen/ vornemlich aber auff den letzten Scribenten

ten

ten den Raynald sich beruffen / welcher zu Rom sein Historisches Werck geschrieben und dabey nicht allein die Bibliothek auf dem Vaticano, sondern auch anderen Bücher-Vorrath / worinn der Pabste vor die Juden dienende Schreiben und Befehle verwahret werden/gebrauchet hat.

Man kan zwar nicht leugnen/das eben dieser Scribente sehr viele Thaten/die freylich nicht zum besten vor die Juden sind / erzehle; Aber es ist gewiß keiner/der/wenn er nur etwas besser nachdencken wird/nicht solte durch das was wir angezogen/solcher Aufsatzen Unwarheit beurtheilen können. Denn wenn die Pabste und Könige nicht genaue Einsicht und Nachricht gehabt hätten / so hätten die Juden nicht allein an diesen / sondern auch an andern groben Verbrechen müssen Schuld haben. Wenn wir aber diesen Scribenten wolten Glauben bey messen / so würden sich doch die Juden gar leicht von solcher Beschuldigung frey machen können/als welche auff keinem andern Grunde beruhen/als auff dem Hass/denn die Christen gegen die Juden hegen. Franckreich hat zu der Zeit / da die Lige bey ihnen gemacht ist / öffters erfahren/was ein unzeitiger Religions-Eyffer/so wol bey den Unterthanen als bey der höhern Obrigkeit anstifften könne: Denn

Wie mancher hat sich zur Religion versteckt/
Und dadurch offtermahls viel böses ausgeheckt.

§. 14. Hiedurch nun sind viele Käyser und Fürsten bewogen/ und haben den Juden mit ihren Privilegien wieder die Verläumdungen des gemeinen Volckes Schutz geleistet/wie Bona, Johannes Galeacius und Sfortia, Herzoge von Meyland / Potrus de Moncenigo Fürst zu Venedig und der Käyser Friedrich der Dritte / Carolus Quintus und Maximilianus der Andere nach dem Exempel der Pabste gethan haben/wenn es unser Vorhaben wäre/in den Cankleien und Archiven die Prozesse / so gegen die Juden erhoben/durchzusehen/so würden wir gewiß sehr viele Urtheile finden / die vor die Juden ausgesprochen worden. Im Jahr 1603. ist ein Jude mit Nahmen Joseph wegen Entführung eines Kindes auff gleichen Schlag / wie dem Raphael Levi fälschlich beygemessen / zu Verona angeklaget worden; Der Kläger/ Bernhard in Breton genandt/ließ sich zwar angelegen seyn/ daß

Denen Juden sind vom Käysern u. Fürsten Privilegia vertheilt.

er sehr viele Historien herbeybrächte/womit er viele verübete Thaten/so denen/welche der Verfertiger des verkürzten Processes erzählet / sehr gleich kommen / anführete; Aber die Richter / die der Hebräischen Geseze und Sachen nicht unerfahren waren / haben diesen Handel wol untersucht und den Joseph vor unschuldig/ den Bernhard aber vor einen Betrieger erkläret.

§. 15. Die Juden zu Metz versichern sich von dem Allerchristlichsten Königen auch gleiche Gerechtigkeit/als dessen Durchläuchteter Geist gar leicht alle Lasterungen / womit ihr Volck bis auff den heutigen Tag belästiget ist/entdecken wird/sintemahl dieselben auff keinem andern Grunde / als auf falschen und erdichteten Historien beruhen; Sie haben von Ihrer Majestät diese Versicherung/das sie nicht weniger an Gnade/als Macht/alle andere Könige der ganzen Welt übertreffen/und dahero leben sie des festem Vertrauens / das sie vielmehr nach dem Exempel der Vorfahren werden in Schutz genommen als zum Lande hinausgejaget werden. Wenn aber dasjenige / was der Verfertiger der Schmäher Schrift angezogen / noch einigen Zweifel bey etlichen Christen machen solte/ die mögen sich erinnern / das ihre Väter ehmahls eben solches Kinder-Mordens beschuldiget seyn/wie solches Minutius Felix, Tertullianus und viele andere aus den alten Scribenten uns schriftlich hinterlassen haben.

§. 16. Es war aber nicht genug / das man die Juden solcher Grausamkeit beschuldiget sondern man berüchtigte sie auch wegen der Zauberen: Aber den Gelahrten sind die Geseze satzsam bekant/die nicht allein in den Büchern Moses wider die Zauberen enthalten sind/sondern auch in denen Büchern/die ihnen bis auff den heutigen Tag als Lebens-Regeln dienen / indem sie dieselben so als Zauberer befunden / gar scharff nach des Sauls Exempel gestraffet haben. Wenn aber Raphael etliche Hebräische Wörter zu dreyen mahlen hergesagt hat/hat er solche als eine Gebets-Formul vorgebracht / das er mit desto grösserer Gedult die schwere Tortur ausstehen möchte; Gleichwie sonst diejenige die wegen der Christlichen Religion sterben/den heiligen Nahmen Gottes/ als des einzigen wahren Helffers/anzuruffen und mit grosser Beständigkeit die grausamsten Leibes-Marter zu übernehmen pflegen.

Und

Die ersten Christen wurden des Kindermordens beschuldiget.

Zauberei ist denen Juden falsch beygemessen.

Geseze der Juden wider die Zauberer.

Warum Raphael Levi zu dreyen mahlen Hebräische Wörter gesprochen.

Und ob es schon wahr seyn möchte/ daß die Juden solchen Wörtern eine Krafft zuschreiben/können wir sie denn deshalb tadeln oder lästern/daß sie bey einer heiligen Sache solche Worte gebrauchen und nur im Geist und in der Krafft Gottes / auff dem sie alle ihr Vertrauen setzen solche hersagen?

Krafft der hebräischen Wörter.

§. 17. Hat nicht der Origenes der gelehrteste und erleuchtete unter allen Christen / eine sonderbare Krafft und Wirkung der Hebräischen Wörter erkant? Und hat nicht die Kirche selbst mit ihrem Ansehen dieselben bestätigt / indem sie etliche in ihrem öffentlichen Gebet behalten/als da sind Amen Alleluja und Hosanna? Aber das ist wol sehr zu verwundern;/ daß etliche sich erühnet/dasjenige der Zauberey bezumessen / was im 2. Buch Moses am 13. und im sechsten Buch am 6. Cap denen Juden befohlen ist/daß sie nemlich die Gebote des Gesetzes auff ihre Arme binden und vor Augen haben solten/welches sie denn in ihrem Gebet genau in acht nehmen vermittelst eines Knotens oder einer kleinen Büchse/so die Gebote in sich faßt / und mitten in einem ledern Bande ist/womit sie den Kopff umbinden und zwar auff solche Weise / daß dieser Knote vor der Stirne gerade über der Nasen sitzt: Eben dergleichen binden sie auch über ihre Hand. Der Herr Jesus selbst / weil er ein Jude war/hat sich solches ledernen Gürtels bedienet / welche die Rabinen Tephilin, das ist / Gebeths Gürtels nennen und im Evangelio Phylacteria, das ist Denckzeichen benennet werden / worinn denn die Pharisäer/ daß sie solche sehr groß getragen/ gestraffet worden/wenn es heisset: Sie machen ihre Denck-Zettel breit; denn dadurch wolten sie angesehen seyn/als ob sie so heilige und gerechte Leute wären. Im übrigen aber solten die Christen nicht so leicht zu fahren und die Juden der Zauberey beschuldigen/indem sie wol wissen / daß ehmahls auch denen Märtyrernsolches sey auffgebürdet worden.

Origenes wider Celsum.

Die Kirche erkennet die Krafft der hebräischen Wörter.

Der Juden Tephilin.

Jesus Christus hat sich der Tephilin bedienet

Die ersten Christen wurden vor Zauberey gehalten.

§ 18. Damit aber der Verfertiger des Pasquils sein Vorhaben/die Juden bey der ganzen Welt verhaßt zu machen / erfüllen möge/so kommt er von deren Person auff ihre Bücher und redet auff der 86. Seite von dem H. Ludowig / der im Jahr 1254. ihren Talmud hat verbrennen lassen. Es stehet zwar nicht zu leugnen/ daß etliche Fürsten und Päbste zu unterschiedenen mahlen der Juden,

Von der Juden ihren Büchern.

den Bücher dem Feuer übergeben ; Allein es ist hiebey zu mercken / daß solches zur Zeit der Unwissenheit geschehen / da die Christen keine andere Wissenschaft von der Juden ihren Wesen hatten / als welche etliche falsche Brüder / die das Judenthum verlassen / ihnen gaben / und die / damit sie von den Christen desto lieber aufgenommen würden / ihnen viel falsche und erdichtete Dinge vorbrachten. Die Streitsache / so unter dem Pabst Leo dem X. zwischen dem Juden Pfefferkorn / der ein Christe worden war / und dem Reuchlin / einem in der Hebräischen Sprache wolbeschlagenen Manne wegen des Talmuds vorgangen / beweiset zur Gnüge / daß die Christen auf unterschiedene Weise von der Juden ihren Büchern geredet haben. Der ganze Verlauff ist in dem Commentario Johannis Sleidani ausführlich erzehlet worden und hat Erasmus damahls diesen sonderbaren Vertheidiger des Talmuds bis in den Himmel erhoben. Die Academie zu Eöln hatte auch nichts guts im Sinne indem sie den Reuchlin unrechtmäßiger Weise verdammete ; nicht lange aber darnach hat der Bischoff zu Speyer diese Streitsache zu des Reuchlins Besten aufgehoben / weil der Pabst ihm die Erkantnis solcher Sache aufgetragen hatte : Endlich aber als er zu Rom gewesen / haben die Cardinale seine Parthey genommen und ihn vertheidiget. Daß annoch heutiges Tages viele Christen der Juden Bücher hoch halten und ihre wolversehene Bibliotheken damit auszieren / solches ist ein klarer Beweis / daß man solche mit Nutzen lesen könne ; und wenn wir nicht besorgten / wir mögten zu weit von unserm Vorsatz abgehen / so wolten wir das Gute / so die Kirche aus solchen Büchern erlanget / klar und deutlich anzeigen. Als einmahls Ruffinus dem H. Hieronymo vorwarff daß er allzuviel mit den Juden umgieng und die Kirche mit der Juden Schule vertauschte / so hat der kluge Vater ihm gar weißlich geantwortet / daß er den Nutzen nicht verstünde / den er aus der Unterredung mit den Rabinen zöge. Und das ist auch die richtige Ursache / daß die vornehmsten Städte in Europa gewisse Professores halten und salariren , die die Hebräische Sprache öffentlich in ihren Schulen lehren / indem sie solcher Gestalt in Acht nehmen / was ehemals auf dem Concilio zu Wien unter Pabst Clemens V. geordnet ist. Endlich erkennen die Juden die Rabinen nicht vor Urheber des Talmuds / wie man

Der Streit wegen des Talmuds ist denen Juden zum besten ausgefallen.

Sleidanus und Erasmus.

Die Gelehrten fallen dem Reuchlino wider die Academie zu Eöln wegen des Talmuds bey.

Der Juden Bücher und ihr Umgang ist den Christen nützlich.

Der Herr Hieronymus wider Ruffinum.

Was auff dem Concilio zu Wien beschlossen.

man

man ihnen sonst vorzuwerffen pfeget / sondern Mosen selbst / als welcher zu eben der Zeit/da er das geschriebene Gesetz von Gott erhalten/auch dessen Erklärung/welches sie das Mündliche Gesetz nennen/sol empfangen haben. Dieses hat Moses dem Josua wieder vorgesagt / Josua aber denen Aeltesten/die Aeltesten dem Synedrio oder grossen Rathe/und so ist es folglich nach und nach denen andern kund worden/bis auf die Zeit/da der Rabbi Juda/ mit dem Zunahmen der Heilige dieses mündliche Gesetz in ein Buch zusammen getragen/indem er besorget / es möchte wegen der Zerstreung des Israelitischen Volcks gar zu Grunde gehen. Wir können diese Verfassung des Talmuds nicht verwerffen / massen die Christen ihre Traditiones oder Erzehlungen von den Aelttern nicht verwerffen/welche gleichsam die Seele des Evangelii sind gleichwie der Talmud die Seele der Fünff Bücher Moses ist.

Verfassung
des Talmuds.

§. 19. Damit aber nichts vergessen werde / daß denen Juden/ als ein Verbrechen könne bemessen werden/so wird ihnen auch in der oft benandten Schmahschrift vorgerücket/daß sie mit ihrem Wucher die Christen ruiniren. und daß sie die Münzen aus dem Lande schleppen und mit fremden Gelde vertauschen. Es werden aber diejenigen/so Handel und Wandel verstehen / ganz anders urtheilen/indem es der Republic zuträglicher ist/sein Geld auf Zinse austhun / als in den Kasten verschliessen : Die Juden helfen durch dieses Mittel manchen Christen aus ihrer Noth / und die Christen selbst nehmen heutiges Tages viel eher die Befehle der Fürsten inacht/als die Gebote/so ihnen im Evangelio vorgeschrieben. Die Juden aber brechen ihr Gesetz nicht/als welches ihnen zuküffet / an denen Fremden zu wuchern / 5. Buch Moses am 23. Was aber die Handlung mit der Französische Münze betrifft/so weiß Jederman/daß die Stadt Metz an anderer Fürstenthümer grenze und also die Nothwendigkeit erfodere/daß daselbst Wechseler sich befinden. Das Lasterstück / so den Juden vorgeworffen wird/daß sie nemlich feiste und wieder ansehnlich gemachte Pferde aus Teutschland holen und denen Ackerleuten verkauffen / ist eben so lächerlich/als dieses/daß sie den Raphael Levi zum andern Mosen/Rubinen und Obersten der Schule machen / der in die Morgenländer/in Italien / Teutschland und Holland und an andere Derter/nicht anders als der Juden Sachwalter gereiset sey/nach-

Denen Juden wird der Wucher vorgerücket

Antwort:

malß aber von ihm als einem/der in ihren Gesezen wenig erfahret/ reden. Aber dieses ist wahr / daß er kein Gelehrter und nur zu unterschiedenen mahlen in Italien gereiset und Cedern und Palmen-Früchte/welche die Juden am Lauber-Hütten Fest gebrauchen/ Daher geholet habe.

§. 20. Endlich wird ihnen als eine schwere Ubelthat vorgeworffen/daß sie die Christen täglich verfluchen/und zu solchen Fluch-Gebet sollen sie verbunden seyn/weil man wil/daß solches ein Theil ihrer Religion sey. Aber diese gottlose und lästerliche Bet-Art ist nicht allein nicht in ihrem Munde : sondern sie beten vielmehr an ihrem Sabbath und andern Feyertagen/in ihren Synagogen vor diejenigen Könige und Fürsten/denen sie unterworffen sind. Vor andern haben sie einen Abscheu vor dem Gözen-Dienst / dahero beten sie täglich ein Gebet/daß sich also anfängt : Schema Israhel 2c. Höre Israhel/der HErr unser Gott ist ein einiger Herr 2c. Das Gesez/welches die Juden verbindet vor den Wolstand der Fürsten Gott anzuruffen/ ist zu lesen im Talmud und zwar im Buche der Väter/welches Pircke Avoth genennet wird am 3. Cap wo der Rabbi Chanina/als Vice Hoher-Priester sagt : Betet vor dem Frieden : des Königreichs / denn wenn die Menschen der Gerechtigkeit sich nicht mehr fürchten/so wird einer den andern auffressen. Und in ihrem Brevier oder Kirchen-Gebeth-Buche ist ein Gebeth enthalten/welches sie in ihren Versammlungen vor Könige und Fürsten mit diesen Worten sprechen : Derjenige/der den Königen den Sieg und denen Fürsten die Herrschafft verleihet/dessen Reich ewig währet / der seinen Knecht David vor dem Schwert seiner Feinde sicher bewahret / und einen Weg durch das Meer und tieffe Wasser gebahnet hat/derjenige sag ich/segne/behüte/erhalte/helffe/erhebe/vermehrte und erhöhe unsern Herrn / den König N. N. der König aller Könige erhalte ihn nach seiner Barmherzigkeit/er gebe ihm Glück und Heyl und errette ihn aus aller Trübsaal und dem allen/was ihm irgend schaden kan; Der König aller Könige erhöhe und mache groß seine glückliche Regierung und verlängere seine Tage in seinem Reiche; Der König aller Könige neige nach seiner Barmherzigkeit sein und aller seiner Rätthe Herz zu uns / daß sie uns und allen Israheliten unsern Brüdern/

so

so lang sie leben/ gutes thun / daß es Juda alle sein Lebtag wol
gehe und Israhel sicher wohne / und der Erlöser in Sion komme.
Damit nun die Juden solches Gebeth desto ansehnlicher machen
holen sie das Buch des Gesetzes aus dem Schrancke hervor/neh-
men es in ihre Arme und wenn ein Artikel oder Stück zum En-
de/saget das ganze Volck Amen.

Der mehrgedachte Verfertiger des Auszuges hätte besser ge-
than/wenn er nur das/was zur Sache des erwähnten Raphael
gehörte / tractiret hätte/ als das ganze Jüdische Volck mit Ver-
läumdungen zubelegen / so hätte er nur eine einzige Antwort bes-
kommen/die ihm schon zu rechter Zeit soll gegeben werden / damit
die Unschuld des Raphaelis Levi sonderlich an den Tag komme.
Vor das mahl soll genung seyn/den Inhalt der Vertheidigungs-
Schrift/so zu Mez heraus kommen und zeiget/daß der benandte
Raphael an der Ubelthat keine Schuld habe / zu erzählen / damit
diejenigen/so solches nicht gelesen/zum wenigsten etwas Nachricht
haben/den fernern Unterricht aber noch erwarten mögen.

Es wird nemlich der Verklagte beschuldiget / daß er habe ein
Kind umgebracht/aber wegen dieser That ist nicht allein kein Bes-
weiß vorhanden / sondern es sind auch alle Muthmassungen ders-
selben entgegen/indem diese That/welche man zu der Juden Got-
tesdienst rechnet/denen Gründen ihrer Religion gänzlich zu wider
ist. Er wird beschuldiget / daß er zum wenigsten solches Kind ent-
führet habe; Aber das ist nicht wahrscheinlich/weil er davon gar
keinen Nutzen oder einige Gutthat zugewarten gehabt. Und sol-
ches kan auch durch kein Zeugniß erhärtet werden; Man hat zwar
viel Zeugen abgehört/ die sagen aber / sie hätten einen Menschen
gesehen der ein Kind getragen hätte: Allein dieses ist nichts neu-
es / noch ein tödtliches Verbrechen. Einige sagen / dieser Mensch
hätte ausgesehen wie ein Jude / nachdem sie aber den Beklagten
gesehen/haben sie ausgesagt / dieser wäre jener nicht gewesen. Ein
Weib/so eines Fleischhauers Frau/ist darob bestanden/daß dieser
es gewesen sey/aber sie schlägt sich mit ihren eigenen Worten / in-
dem sie vorgiebt/sie hätte ihn vorher sehen vorbehen gehen / als das
Kind verlohren worden. Das Zeugniß des benenneten Parots, wel-
cher sagt/er hätte von der Metzger-Frauen/gehört/daß sie einen Ju-
den

den

den mit einem Kinde sehen vorbegehen / bestätigen die Wort des
 jetzt erwehnten Fleischhauers Frauen nicht / sondern dieses Zeugniß
 beweiset das Gegentheil / daß nemlich der Beklagte solcher nicht
 gewesen; denn wenn er derjenige gewesen wäre / wovon sie gegen den
 gedachten Parot geredet zu haben vorgab / so hätte sie ihn gewiß
 genennet und gesaget / sie hätte den Aaphael von Boulay mit ei-
 nem Kinde vorbegehen sehen / weil sie gestehet / daß sie ihn vom
 Gesicht gar wol kenne / und würde nicht so obenhin und allgemein
 geredet haben: Uber das hat der Parot; weder Tag noch Stunde
 angezeigt / da er dieses hat sagen hören. Der 25. Sept. an wels-
 chem das Kind verlohren worden / hat es nicht seyn können / denn
 nach ihres Mannes Zeugniß ist sie an dem Tage Bettlägerig
 gewesen und hat ihre Kammer kein Fenster nach der Gasse hin
 und hat sie also demselben an dem Tage nicht sehen können; Und
 also kan man auch nicht einmahl sagen / daß nur ein einziges Zeug-
 niß den Beklagten verdächtig mache. Die unverhoffte Begebuß
 wegen des im Walde gefundenen Leichnams ist ein Zeichen der
 Göttlichen Regierung / als welche vor seine Wolsahrt gesorgt zu
 haben scheint / indem alle diese Leute nach seinem Verderben trach-
 ten. Damit endlich alle Muthmassungen gehoben werden / so
 spricht ihn von der Ubelthat loß seine Abwesenheit / welche also
 wahr ist / daß er solche mit vielen andern Thaten und Dingen / so
 zu seiner Vertheidigung dienen / angeführet und zwar bey der Ges-
 richtlichen Untersuchung und zwar ehe ein Zeuge vorgeführet und
 mit ihm confrontiret ist / und ehe er erfahren / was vor einen Tag
 und Stunde die Zeugen angegeben und in der Supplic / so dem
 Richter übergeben hat / er sich auff Zeugen beruffen / daß ihm
 Desfalls möchte vergönnet werden / wegen der Zeit / da dies-
 se Ubelthat hat können begangen werden / seine
 Unschuld darzuthun.

Das

Das Decret/so aus dem Königlichem Stats-Rath denen
 Juden/die zu Metz wohnen zum Besten gegeben ist hält
 in sich/ daß das Parlament zu Metz ohnversäumlich sei-
 ner Majestät durch den *General-Procurator* auff's fleis-
 figste übersenden soll die Gründe und Ursachen des Ur-
 theils/welches wieder Raphael Levi abgefasset/worm zu-
 gleich erwehnten Parlament ausdrücklich untersagt
 wird/die Sentenz vom nechsten 29. Tag Martii/so wie
 der Mayer Schwaben und andere gesprochen/nicht
 zur *Execution* zu bringen.

S hat die ganze Juden:Gemeinde zu Metz/dem
 Könige/als er geheimen Rath hielt/eine Supplic übergeben/
 und darin angezeigt/daß ihre Feinde/die gleichwol so vie-
 le Jahre her wegen ihres Verhaltens nicht haben zu klagen ge-
 habt/damit umgiengen/wie sie die Juden durch eine grausamen U-
 belthat/wessen sie einen Juden Raphael Levi genant/einen Ein-
 wohner der Stadt Boulay in Lothringen / beschuldiget habe/
 müchten verhasset machen. Diese haben vorgegeben / daß solcher
 Jude ein Christen-Kind / so er als ein Opfer schlachten wollen/
 entführet habe. Damit sie aber diese unerhörte That mit einem
 Schein der Wahrheit möchten überkleistern / haben sie den Gillot
 le Moine und dessen Frau / wohnhaft zu Glattigny , erres-
 get/ als welche ein Kind verlohren/das nachmahls im Walde halb
 auffgefressen gefunden ist/wie solches aus der Aussage der Balbie-
 rer/denen die Besichtigung deshalb anbefohlen/erhellet. Und un-
 ter des beregten Gillots und seiner Frauen Nahmen / haben die
 heimlichen Feinde der Supplicanten ihre Klage dem Richter ü-
 ber peinliche Sachen zu Metz vorgebracht. Nachdem nun sol-
 ches denen Supplicanten communiciret und hinterbracht war/
 haben sie an erwehnten Levi geschrieben/daß er sich stellen und die
 Beschuldigung von sich ablehnen solte / welches denn auch gesche-
 hen/weil sein Gewissen ihn als einen unschuldigen loßsprach/daher-
 so er sich freywillig in Haft nehmen lassen/dabey aber gebethen/daß
 ihm möchte verstattet werden seine Abwesenheit und Unschuld wegen
 dieses

Dieses Verbrechens zu beweisen/welches er unter dem Decret vom 8ten
 letz verwichenen Novembris erhalten hat. Allein der Substitut
 des General-Procurators bey dem Parlament zu Mez hat/nach
 dem er von dieser Sentenz an benandtes Parlament appelliret/
 auf die Aussage einiger liederlicher Leute/und Bettler und anderer/
 die von ihren Glauben abtrünnig worden/ und aus blosser Muths
 massung und Verdacht eine abermahlige Inquisition angestellet.
 Das hat auch obberührten Levi verdammet/ daß er lebendig solle
 verbrand werden / wie denn solches Urtheil hernachmals an dem
 Juden vollzogen worden. Supplicanten nun hätten hierbey
 stille sitzen können/als welche niemals gesinnet gewesen / sich in ei
 nes fremden Juden Handel zu mischen und denselben zu vertheidis
 gen/ob ihnen schon diese Verdammung zum grossen Schimpff ge
 reicht/wosfern ihre Feinde nicht wären damit umgangen/ daß sol
 che sie zu unterdrücken und ins Verderben zu stürzen gesucht.
 Etliche Zeugen/die wider Raphael Levi deponirt/haben ausgesagt/
 sie hätten von benandten Clausquin / der ein Pferde-Händler ge
 wesen und nunmehr vor 8. Jahren verstorben wäre/ gehört/daß
 Meyer Schwabe/ein Jude zu Mez/ihn hätte hinterlistig umbrin
 gen wollen/und wegen dieses verfänglichen Zeugnisses hat man so
 gleich wider den Juden verfahren/indem er eingezogen und in ein
 finsternes Gefängniß geworffen ist/darin er über 3. Monat/obgleich
 die Sache nicht zulänglich erwiesen / hat Hunger und Kranckheit
 ausgestanden. Aber alle diese Verfolgungen sind noch gering zu
 achten / wenn man das harte Verfahren ansiehet / so das Parla
 ment zu Mez auff das Klag-Libell eben desselben Substituten ge
 gen Supplicanten erwiesen: denn in der rechtlichen Vorstellung/
 so den Raphael Levi betraff/hat er auch angezeigt/ daß die Juden
 zu Mez / noch andere aus Teutschland und Holland kommen las
 sen/dessen Zahl so angewachsen/daß schon mehr / als zweyhundert
 Familien wären/unter welchen etliche ohne einzige Concession und
 gleichsam eigenmächtig ihre Behausung in den nechsten Städten
 aufschlagen und daselbst durch Bucher und unzulässigen Handel
 des Königs Unterthanen ums Geld beschneuzen würden. Und
 gleichwie diese Klage mit der Beschuldigung Raphaelis Levi
 nichts zu thun hatte: So hat auch das Parlament durch das
 wider

wieder diesen Juden gesprochene Todes-Urtheil der Gerechtigkeit kein Genüge gethan/indem es beschlossen/daß dieser Proceß/nachdem angezogenes Urtheil ergangen / an seine Majestat sollte übersandt werden / damit es sich vor den übrigen Schlüssen und listigen Folgereyen des Substituten vorsehen möchte. Aber eben derselbe Substitute/da er zwar solcher Übersendung statt gegeben/hat doch zu seinem Vortheil nichts unterlassen / sintemahl derselbe bey dem Parlament ein Decret am 5ten Februarii erschlichen/worin ihm zugelassen/wegen Wachsthum und Vermehrung der Supplicanten und ihrer Familien / wegen ihres vermeynten Buchers/wegen der Grausamkeiten so sie gegen die Christen ausüben sollen / und auch wegen Entwendung ihrer Güter und Mobilien Nachfrage anzustellen/wie er denn auch damit er aller Dinge/Umsstände und Beschaffenheiten sich desto besser erkundigen möchte ein Monitorium erlanget hat/dem Decreto nun und Monitorio ein Genüge zu leisten hat erwehnter Substitut seine Affecten sattsehen lassen/indem er auff's äußerste sich bemühet/solche Dinge/die niemahls gewesen und passiret/zu erfahren/und solche Ubelthaten/die niemahls begangen/zu behaupten. Dieses ganz ungerechtfahme Verfahren hat die Supplicanten angereizet / zu seiner Majestat ihre Zuflucht zu nehmen und dero Hülffe anzuflehen/auch zugleich um den Schutz/welchen weder dero Königliche Vorfahren noch seine Majestat ihnen jemahls versaget/unterthänigst anzuhalteten/überdas auch anzuzeigen/daß ihre Anzahl in der Stadt Metz bey weiten so groß nicht sey / daß die Zinse / so sie genommen/ sich auff eine gewisse Declaration gründe / daß sie ihre Güther und Mobilien nicht hätten ausserhalb dem Königreiche zubringen gesucht / und endlich daß die grausamen beschuldigten Ubelthaten gegen die Christen ein lauter Spott und Irthum sey / welcher keinen andern Grund/ als den Neid und Bosheit ihrer Feinde zum Beweißthum habe. Nachdem nun alles dieses auff's demüthigste seiner Majestat überreicht worden/hat dieselbe dem Marggraffen de Berny als Geheimen Staats-Secretario befohlen / daß er an den Herrn de Choisy, Commissarium der Generalität zu Metz schreiben / damit nach ergangenen Bericht die Gerechtigkeit soviel die Supplicanten betrifft/könne gehandhabet werden.

Diesem Befehle nachzukommen und sich von der Sache völlig zu informiren / hat erwehnter Herr de Choisy dem Parlament eröffnet / daß seine Majestät verlangen / daß der Proceß / den Raphael Levi und Mayer / Schwaben betreffend / desgleichen die Inquisition - Acten, so auff die Klage des Substituten wider die Supplicanten erwachsen / ihr übersandt werde. Aber das Parlament hat genung zu seyn erachtet / demselben nur den Proceß des oftgedachten Levi / der doch die Supplicanten nichts angehet / zu communiciren / die Untersuchung aber der jetzt berührten Inquisition davon doch hauptsächlich die Nachfrage war / hat es ihm vorbehalten. Es hat auch viel andere Dinge auff des Substituten Begehren vorgenommen und wider die Bornehmsten der Supplicanten ein Decret ergehen lassen / davon denn einige incarcerirret / die aber keine Ursach ihrer Gefangenschafft haben erfahren können / einige hingegen haben um solch strenges Verfahren zu vermeiden / sich mit der Flucht salviret / und stehet es um die Juden zu Mez so schlimm / daß der / der nur ein Jude heist / angeklaget / und wenn er erst angeklaget ist / verdammet wird. Aber das Parlament zu Mez / das jeho sehr erzürnet auff die Supplicanten scheint / weil seine Majestät an den Herrn de Choisy ein Rescript zu senden ein gnädiges Gefallen gehabt / hat sich nicht begnügen lassen / wider viele Juden unbillig zu verfahren / sondern hat auch durch eine unerhörte Verfolgung und ganz ungerechter und unbedachtsamer Weise am 29. Tage lezt verwichenen Martii ein Urtheil gesprochen / worinn unter andern dem Meyer Schwaben eine Geldstraffe von drey tausend Francken dictiret / auch daß der Proceß wider Abraham Spiren soll fortgesetzt werden / beschlossen / ja auch geordnet ist / daß jetzt benandtes Urtheil in Kupffer gehauen / an eine steinerne Seule gehefftet und auff der Juden - Gasse aufgerichtet werden solte ; Woraus denn klärlich zu ersehen / daß solches Urtheil nur zu dem Ende daß Supplicanten bey ihren Feinden in grössern Haß und Meid gesetzt würden / gesprochen sey. Dannenhero den Supplicanten demüthigst gebeten / daß Seine Majestät geruhen wolle / sich ihrer anzunehmen / die allgemeinen Beschuldigungen / so wider sie erhoben und vorhin schon angeführet sind / zur Erkänntniß und Beurtheilung Ihr und ihrem Rath

the

the vorzubehalten/und an das Parlament zu Mez so wol/als an alle andere Richter ein ausdrücklich Verboth ergehen zu lassen/das sie deshalb die Supplicanten unversolget lieffen / hingegen aber mit der Execution derer Decreten/die so wol von dem Parlament zu Mez/als andern Richtern abgefasset und der Sentenz/ so am 29ten lezt verwichenen Martii abgesprochen/auch anderer/so nach der Hand haben können dazwischen kommen / solten inne halten. Demnach nun die Beschaffenheit solcher Bitte und der Sentenzen von 16. Jan. von 5. Febr. und 29. verwichenen Martii mit allen Umständen wol erwogen / hat der König als gegenwärtig im Geheimen-Rath befohlen und befiehet / das das Parlament zu Mez durch den General-Procuratorem die Ursachen und Gründe ihrer wider den Raphael Levi gesprochenen Sentenz/ desgleichen alle Acten/ Beschuldigungen und Inquisitiones, so gegen die Juden angestellet / seiner Majestät ohnverzüglich überschicken soll. Indessen verbeut seine Majestät ausdrücklich diesem Parlament / das es das Urtheil/welches am 29. lezt verwichenen Martii wider Meyer Schwaben ergangen / nicht zur Execution bringen soll/bis deshalb von Seiner Majestät eine Verordnung geschehe. Gegeben im Geheimen-Staats-Rath so in Gegenwart seiner Majestät zu S. Germain gehalten den 8. April 1670.

LUDWIG von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarren: Dem vornehmsten Diener bey unserm Rath oder sonst einem andern Rath's-Diener. Wir befehlen und gebiethen dir durch dieses gegenwärtige/ so wir mit eigener Hand unterschrieben/das du das Decret / so mit unserer Cansley Gegen-Siegel hiebey geschlossen und heute in unser Gegenwart in unserm Geheimen Staats-Rath abgefasset ist und die Supplique / so von der Juden Genossenschaft zu Mez uns überreicht worden / betrifft / dem Substituten des General-Procuratoris bey dem Parlament zu Mez/ dem Inquisitionis-Secretario daselbst und allen andern / denen solches angehet / überlieferst/damit sie sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben/und damit du deine Schuldigkeit recht beobachtest / ihnen solches zuverstehen gebest/alle dazu gehörige Handlungen wol in acht

nehmest und alle Einwendungen und Appellationes / davon wir wenn ja einige seyn solten / uns die Erkänntniß vorbehalten / nicht ansehest. Solches ist unser Wille. Begeben zu S. Germain en Laye den 18ten Aprilis / im Jahr des Heyls 1670. unsers Reichs 27. Louis. Und unten / durch den König / von Lionne / mit dem gewöhnlichen Unterschrifts-Zeichen / versiegelt mit dem grossen Königlichen Siegel in gelbes Wachs und mit dem Gegensiegel versehen.

Königs Ludowigs des XIII. öffentlicher Gnaden-Brieff / welcher die Juden zu Metz in allen ihren Privilegien / so von den Königlichen Vorfahren ihnen zugestanden sind / bestätigt und dabey verbeut / sie auf keinerley Weise und durch keine ergriffene Gelegenheit zubeunruhigen und zuverfolgen.

Ludowig von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarren: Allen / die dieses lesen werden / unsern Gruß zuvor. Die Juden / welche auff Vergünstigung unserer Vorfahren der Könige / sich zu Metz niedergelassen / haben uns unterthänigst zuverstehen gegeben was massen Henrich der Grosse / gloriwürdigstens Andenckens / unser Hochgeehrtester Herr und Vater durch einen öffentlichen Brieff / gegeben den 18ten Octobris 1605. einige Privilegia / so ihnen vorher theils von ihm selber / theils von den erwähnten Königlichen Vorfahren verliehen worden / approbiret und bestätigt hätte / nach welchen sie sich bishero so auffgeföhret / daß keiner Ursach sich über sie zubeschweren nehmen können; Welches denn auch unsern geliebtesten Oheim den Herzog von Espernon, Pair und General der Infanterie von Franckreich / Gouverneur und Stadthalter in dem Mexikanischen Gebiete; wie auch unsern geliebtesten Schwager den Herzog von Vallette / Pair und General der Infanterie von Franckreich / Gouverneur und in Abwesenheit unsers Oheims des Herzogen / Stadthalter in dem Mexikanischen Gebiete / nach vielen und unterschiedlich gethanen Remonstrationen und triftigen Ursachen bewogen / daß sie mit unser guten Einwilligung ihnen zugestattet /
etliche

etliche Häuser in benandter Stadt Mex und zwar bey der Kir-
 che des heiligen Ferrarii an einem gewissen und eingeschränckten
 Orte zu kauffen/woselbst eine Compagnie von der Besatzung ein-
 quartiret ist / welchen Soldaten sie bey wählender Bürgerlichen
 Uneinigkeith vieles Geld und andere Dinge / indem sie bey so ge-
 stalten Sachen ihre Gage nicht bekommen/geliehen hätten/so daß
 viele Juden Schaden gelitten/überdas auch denen Officiren von
 solcher in ihrer Gegend einquartirten Compagnie mit allerhand
 Haußgerath an die Hand gangen: Indem wir nun erwehnte
 Privilegia derer Supplicanten / so von unsern Vorfahren im
 Reich ihnen verliehen und von unserm Herrn und Vater appro-
 biret/auch die Concessionen, so mit unserm guten Gefallen von
 unserm Oheim und Schwager denen Herzogen von Espernon,
 und von Vallette ihnen gegeben sind / wollen bestätiget wissen.
 So thun wir kund und bekennen / daß nachdem der Gnaden-
 Brieff vom 18. Octob. 1605. und die Privilegia / so denen Juden
 den 7. Jan. 1614. & 5. Sept. 1624. mit unserm Consens verlie-
 hen/in unseren Rath vorgezeiget/und solche mit unserm Canzley-
 Siegel verwahret befunden / ferner auch wir darüber die Mey-
 nung unsers Raths vernommen; wir aus sonderbahrer Gnade
 und völliger Königlicher Gewalt und Authorität solche Privilegia
 bestätiget / approbiret und bekräftiget haben/wie wir denn durch
 gegenwärtiges Decret / das mit unser eigen Hand unterschrieben
 ist / dieselbe bestätigen approbiren und bekräftigen. Wir wollen
 demnach und begehren / daß die Supplicanten alle dasjenige / so
 in den berührten Privilegiis enthalten / völlig und geruhig genieß-
 sen mögen / so daß sie durch keine genommene Ursach und Geles-
 genheit turbiret und verfolget werden / wenn dieselben / wie in des-
 nen Königlichen Constitutionen und Gnaden-Brieffe/wie auch in
 der Concession unsers Oheims des Herzoges von Espernon und
 Schwagers/des Herzoges von Vallette versehen ist/ihrer Schul-
 digkeit/Tribut und Unterthänigkeith ein Genüge thun. Wir befeh-
 len demnoch/daß unser geliebtester Oheim/der Herzog von Espers-
 non / Pair und General der Infanterie von Frankreich/Gouver-
 neur und Stadthalter in dem Mexischen Gebiete / wie auch un-
 ser Geliebtester Schwager / der Herzog von Vallette / Pair und
 General

General

General der Infanterie von Frankreich / Gouverneur und in
 Abwesenheit unsers Oheims / des Herzogen Stadthalter in dem
 Mexischen Gebiete / oder in dessen Abwesenheit der Commendant
 unser Festung Mex und dessen Gebiete / wie auch denen Gerichts-
 Präsidenten / Herren Echevin und Treize / und der Rath derselben
 Stadt / und zwar ein jeder so viel ihm zukömmt / dieses gegenwär-
 tige Diploma kund mache / und in die öffentliche Stadt-Bücher
 einzeichne / auch dem / was darinn enthalten / folge leiste und in acht
 nehme / auch anderen solches völlig und geruhig zu halten anbefeh-
 le / überdas aller Vorfollungen und diesem zuwider lauffenden
 Verhinderungen sich enthalte und andern solche verbiete. Denn
 solches ist unser gänzlicher Wille Zu Bezeugung dessen haben
 wir dieses mit unserm Siegel besiegeln lassen. Gegeben Mex den
 24. Jan. im Jahr des Hevis 1632. und unsers Reichs 22. Ludow-
 wig. Oben auff dem Zuschlage stund: durch den König/ Bou-
 thillier / mit dem gewöhnlichen Unterschrifts-Zeichen: Versie-
 gelt mit dem großen Siegel in gelben Wachs. An die Seite
 war geschrieben: dieser Gnaden-Brieff ist auff Befehl des Herrn
 Präsidenten in das öffentliche Stadt-Buch einverleibet durch den
 untergesetzten Gerichts-Schreiber. Mex den 23. Junii 1632. Ver-
 siegelt von Bertrand mit dem gewöhnlichen Unterschrifts-Zeichen.
 S. V. J.

Nachdem gewisse vorkommende Begebnisse die Er-
 örterung der Frage erfordern: Ob zu erweisen und zu
 glauben stehe / daß das Jüdische Volck nach denen Geses-
 zen seiner Religion / oder bey derselben eingeführten Aberglaubert
 Christen-Blut vonnöthen habe / und zu solchen Ende durch heimlich-
 che Hinrichtung zarter Kinder dessen habhaft zu werden suche?
 auch hierüber in Nahmen Ihro Königl. Majest. in Pohlen und
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gewissenhaftes pflichtmäßi-
 ges Gutachten begehret worden; Als haben hiermit unserer aller
 unterthänigsten Schuldigkeit gemäß / wir unser Gewissen mit Ver-
 neinung dieser Frage eröffnen / auch von solcher unserer Vernei-
 nung nachfolgende Gründe anführen sollen.

I. Erstlich ist dieses dem Jüdischen Volck bezugemessene schwe-
 re Klage eine bis in das dreyzehende Seculum nach Christi Ge-
 burth

burth unerhörte Sache. Und wird man da man doch sonst der Jüdischen Nation nichts geschencket in keinen einigen Document dergleichen weder von denen Juden in ganz Orient noch in Occident bejahet finden.

Warum solten aber die Juden diese ganze Zeit über diese Grausamkeit unterlassen und erst nach diesem angefangen haben? Warum solten sie bey dem anfangenden Wachsthum des auff ihren Ruin sich gleichsam aufrichtenden Christenthums da die Eyffersucht und Bitterkeit weit grösser gewesen dergleichen nicht gethan haben? Warum solten sie zu denen Zeiten derer Heydnischen Käyser/da es mit mehrer Sicherheit geschehen können/solches unpracticet gelassen haben? Warum solten sie mit dergleichen Beginnen den Anfang gemacht haben/da ihrer so grosse Gefahr unter Christlichen Regenten dabey gewartet? oder wie solten die Christen vorriger Zeiten denen dergleichen Vornehmen nicht verborgen bleiben können/solches/da sie sonst der Juden-Haß gegen sich nicht gnugsam zu beschreiben wissen verschwiegen haben?

Allein in diesem Facto mit der Historie etwas weiter zu gehen/ und dessen Ungrund etwas deutlicher zu zeigen/ so bemercken wir/ daß um daß dreyzehende Seculum der Haß gegen die Juden in Teutschland sonderlich sehr groß worden und zwar hauptsächlich durch Veranlassung eines gewissen Mönchs Namens Radulphus welcher allen Ansehen nach aus ambitieusem Imitation derer Creuzfarth-Predigten gegen die Ungläubigen in Orient das Volck Cöln Speyer / Maynz und Straßburg / zu derergleichen Creuzfarthen gegen die Juden auffzuheben/und dadurch in Teutschland einen Nahmen / wie Berenhardus in Franckreich durch die Creuzfarthen gegen die Mahometaner zu erlangen gedachte. Aber eben der Herr Berenhardus verdammt daß von ihm gestiftete Morden und Blutvergiessen derer Juden / in einem an Heinrichen Erzbischoff zu Maynz gegebenen Sendschreiben / welches unter dessen Episteln anzutreffen: Nicht desto weniger wurde von verschiedenen Pfaffen und Geistlichen in öffentlichen Predigten mit hefftigen Anklagen fortgefahren/und liessen sich insonderheit die Mönche tapffer gebrauchen / nicht nur ihre Predigten/sondern auch ihre Bücher gewöhnlicher massen mit dergleichen Tragischen Mönchs-Fabeln

Fablen gegen diese Nation anzufüllen / welche das unverständige
Volk auffzubringen fähig seyn möchten. Unter solchen Fabeln
ist nun auch diese von dem Gebrauch des Christen-Bluts zu al-
lerhand Jüdischer Religion oder Aberglauben ausgebreitet wor-
den/und könnte wol seyn daß man die erste Gelegenheit hierzu aus
einem Ausspruche derer Jüdischen Meissen / welchen Elias Levi-
ta in seinen Tribi erkläret/ genommen hätte/ daß nemlich derjenige
im Gerichte nicht stehen / das ist eine Ehrenstelle bekleiden solle/
der nicht **דמים** (welches Wort so wol Blut als Geld bedeu-
tet/und hier von Gelde zu verstehen ist) habe.

Es giebet uns aber die Epoque dieser Fabel klarlich Pabst
Gregorius IX. zu verstehen der nach genauer Untersuchung derer
Jüdischen Beschuldigungen des Vergiessen Jüdischen Bluts zu
steuern Anno 1235. und also um diese Zeiten ein Pabstliches Schrei-
ben ausgehen lassen / in welchen er die Juden dieser und anderer
angeschuldigten Verbrechen unschuldig erkläret / und darüber kla-
get daß solche Anklage von den Geiz ihrer Kläger/die nach Jüdis-
schen Gute trachten und die Christliche Religion zu Bescheinigung
ihrer Begierde nach Reichthum mißbrauchen / herrühre. Derglei-
chen er auch in einem Schreiben folgenden Jahres/wie auch in ei-
nem andern an König Ludowigen den Heiligen in Franchreich
wiederholet. Dem hat es Anno 1247. Pabst Innohentius IV.
in seinen Schreiben ad Archi Episcopos Allemannia nachge-
than in welchen er ausdrücklich als eine falsche Auflage verwirfft/
daß die Juden Christen-Kinder tödten/und sich ihres Bluts bedie-
nen solten. Und die Römischen Käyser haben ebener massen seit
Käyser Friderici III. disfalls ergangenen Geboths-Brieffe die Ju-
den wegen dieser Beschuldigung unschuldig erkant / aller massen
solches aus dem Formular derer bestätigten Jüdischen Freyheiten
wie solches von denen neueroehlten Käysern gegeben zu werden pflie-
get beyh Limnæo T. 1. ad tit. ad L. 3. c. 2. mit mehrern erhel-
let. Mit gleichen öffentlichen Zeugnissen seyn die Juden gegen
diese Lasterung von Gabazoo und Sforzia Herzogen von Mey-
land von Petro Moncenigo Herzogen von Venedig und andern
grossen Fürsten vertreten worden / welche leichte anzuführen seyn
würden / woferne solches die Sache nicht zu weitläufftig machen
möchte.

Gehen

Gehen wir in der historischen Erwägung dieser Sache auff die Urtheile berühmte Männer von solchem Facto, so hat Petrus Blesensis contra perfid. Jud. c. 28. seinen Zweifel an dieser Sache nicht undeutlich zu erkennen gegeben/ D. Martin Lutherus in in dem 11. Altembl. Theile f. 323. diese Fabel/als wenn die Juden Christen-Blut haben müsten/vorlängst als Lügen-Theilungen und Narrenwerck verworffen. Desgleichen hat auch Hoorenbeck in seinen Prolegonumis über das Buch de convertendis Judæis gethan. Und der in Jüdischen Sachen Hoherfahrne Professor Wagenseil hat in seinen intudibulo p. q. q. und in einer besondern Wiederlegung/das die Juden zu ihrer Bedürffniß Christens Blut haben müssen / hauptsächlich gegen diese Calumnie sich gesetzt/so hat nur noch jüngstens der berühmte Basnage in VIII. Buch seiner Hist. des Juifs c. XI. dieselbe verworffen / geschweige was die Juden selbstn wegen dieser falschen Auflage / zu ihrer Vertheidigung geschrieben / insonderheit R. Ubarbanel übern Ezech. XXXVI. 14. der Jude Cardaso in einem Spanischen Buche/ las Excellencecias, decima calumnia des los Hebreos p 412. Isaacus Vira in Vindice Sanguinis die Juden zu Metz in einer Anno 1670. zu Paris ans Licht gegebene Schrift unter den Titul Factum Servent de Response au livre in titulé Abrege du Proces fait aux Juifs de Metz.

Wir haben seit dem die Christliche Religion entstanden viel 1000. Juden zu deren Bekänntniß antreten sehen unter denenselben hat keiner ein glaubwürdiges Zeugniß zu Bestättigung dieser Fabel abmercken können. In Gegentheil hat der Grundgelehrte und mit redlichen Herzen zum Christenthum umgetretene Jude/ Christian Verson/in der Vorrede seines Talmuds der Juden diese Fabel wiederleget. Diesem tritt der bekandte Pfeffer-Korn in dem spec. adhort. Jud. part. 11. bey / woselbst er dem guten Unterscheid machet/es könne wol seyn/das es Juden gegeben und noch gebe / die aus Zorn Haß und Rache/ heimlich Christen-Kinder erwürgen/weil man unter allen Nationen vor keinen Bubenstück stehen könne/ aber behauptet das dergleichen aus Ursachen weil sie Christen-Blut haben müssen nicht geschehen.

Und der oben angeführte Herr Wagenseil bezeiget in der angeführten

geführten Wiederlegung p 163. bey dem Worte der Wahrheit und Gott und dem Vater unsers Herrn Jesu Christi/ daß ihm noch nie ein getauffter Jude unter so vielen mit denen er umgangen fürkommen/der gestanden hätte/daß seine Geschlechts-Genoss'n Christen-Blut zu ihrer Bedarffnisse gebrauchen/ ob er zwar alle deswegen genau befraget. Wir möchten diesen allen das Zeugniß des Thomas beyfügen / welcher von einem zum Christenthum bekehrten Juden gehalten wird/ der/als er von König Alphonso in Spanien über diese Sache befraget worden/ dieselbe mit angeführten Gründen aus dem Jüdischen Geseze die dergleichen Gebrauch des Blutes einen Juden nicht gestatten verneinet / wie davon in Schevet Jehuda fol. 6. col. 2. und dahero in Eisenmengers entdeckten Judenthum f. II. c. III. p. 226. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Zwar sind die Kirchen Annales seit dem 13. Seculo mit verschiedenen Exempeln solcher Jüdischen Mordthaten angefüllet/und aus denen seyn solcher Exempeln viele von Genebrardo in 4. Buch seiner Chronogr. wie auch in dem so genandten Fortalit: fidei L 3 und dem Autore des schwer zu bekehrenden Juden Herzen zu saumen getragen worden. Allein es ist bey denenselben dreyerley anzumercken (1) daß die Umständen derer meisten von diesen Historien dermassen gegen einander lauffen/und mit solchen Unterschiede von verschiedenen Autoren erzehlet worden/daß sie sich selbst destruiren/ wie solches der berühmte Wagensseil/insonderheit an der berühmtesten Historien/von dem Eridentinischen Knaben/Simson/ welchen die Juden aus solchen Absichten sollen ermordet haben/sattsam erwiesen (2) seynd solche Historien meistentheils aus denen Zeiten der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit hergeleitet/ und machen sich mit denen zum Theil gar seltsamen Wundern so sie begleitet haben sollen ziemlich verdächtig. Und ist dahero wol in Obacht zu nehmen was Eisenmenger ein sonst abgesagter Juden-Feind / nachdem er unterschiedene dergleichen Exempel angeführet anmercket/man höre iszo nichts mehr von solchen grausamen Thaten in Teutschland c. p. 224 ohne Zweifel weil in Teutschland nachdem es mehr excoliret worden/sich die allzugrosse Leichtgläubigkeit von dergleichen Märlein/gleichwie auch andere Dinge/die wir uns vor dessen weiß machen lassen/verlohren/endlich und (3) wird bey diesen Historien

rien

rien der von Pfefferkorn gemachte Unterscheid zu beobachten seyn
massen die meisten dererselben zwar geben/das Christen oder derer
Kinder von Juden ermordet seyn keines weges aber um der Ursa-
chen willen als wenn sie deren Blutes zu ihrer Religion oder A-
berglauben vonnöthen hätten.

II. Aber wir gehen von den Historischen Beweise der Nichtig-
keit dieser Anklage zu demjenigen fort / welches uns diese Anklage
selbst an die Hände giebet/da man dann offenbahrlichen siehet wie
ungewiß die Erfinder derselben/bey selber gewesen/indem sie nicht ge-
wust/wo sie die Nothwendigkeit/zu welcher sie Juden-Blut haben
müssen/hinbringen sollen. Denn da sagen (1) einige es müssen die
Juden-Christen-Blut haben damit sie nicht stincken/andere (2) zu ih-
ren Oster-Kuchen und Oster-Wein (3) andere zu Stillung des Blus-
tes in der Beschneidung/ (4) andere zu Bestreichung derer Hände
des Priesterlichen Segens (5) andere zu Einsegnung Verlobter (6)
andere zu Bestreichung derer Sterbenden denen man zu gleich die-
se Worte in die Ohren schreye: Wann Jesus der wahre Mes-
sias ist/so sol das Blut dieses unschuldigen Christen der auf
seinen Heyland gestorben ist dir gedeyhen zum ewigen Leben
(7) noch andere zu Beforderung der Geburth (8) andere zu Curi-
rung heimlicher Kranckheiten/ und (9) noch andere zur Bereitung
gewisser Liebes-Träncke.

Es fället aber nicht nur der Unterscheid in diesen Fürgeben klär-
lich in die Augen/sondern auch die Nichtigkeit desselben denn so viel
daß (1) betrifft/so ist weder erweißlich daß denen Juden ein besonde-
rer Geruch für andern Menschen anhangenoch daß derselbe durch
Blut welches weder fließend noch trucken einigen Geruch hat geän-
dert werden könne. Daß (2. 3. 4. 5.) fürgeben ist ganz absurd,denn
diese Heil. Handlungen würde/das Menschen-Blut verunreinigen/
wovon bald ein mehrers zu gedencken seyn wird/daß (6) Fürgeben
von Bestreichung derer Sterbenden/steht gar nicht mit dem Glaus-
ben derer Juden/die das Blut eines ermordeten Christen-Kindes
nimmermehr am allerwenigsten aber in Ansehung des Blutes Chris-
ti/als eine Versöhnung ansehen können. Das (7) Fürgeben von des-
sen Gebrauch in Kindes-Nöthen beruhet / bloß auff eines abfälligen
Juden Nahmens Brenzens Bericht/der nach seiner Unwissenheit
und Bosheit viel andere offenbahre Fabeln spargiret (8) die heimli-

chen und unheilbahren Kranckheiten derer Juden/zu denen daß Chri-
 sten-Blut dienen soll/seyn abermahl unerweißlich/und haben keinen
 Grund als ein sehr albernes Büchlein mit dem man sich trägt/dar-
 innen die besondere Kranckheit jedes Stammes beschrieben worden/
 da doch bekandter massen der Unterscheid derer Stämme Israellis
 längst verlohren/(9) kan sonst nach der Meynung derer/die ja noch
 von philtris respecti vis etwas halten/kein Blut zu Liebes-Träncken
 dienen/als von der Person gegen welche Liebe erwecket werden soll/
 und ist nicht abzusehen/was vor Liebe die Juden mit Christen-Kind er
 Blut anrichten wolten/daß also Unwarheit und Eitelkeit an allen
 Seiten bey allen diesen Vorgeben hervorgucket.

III. Kömen wir nun aber endlich auf die Fundamenta und Grund-
 Gesetze des Jüdischen Glaubens so kan derselbe dergleichen Gebrauch
 des Blutes von ermordeten Kindern/und daher attendirte Ermor-
 dung dererselben keines weges vertragen. Anfangs ist bekand mit
 was vor Strenge die Juden über das Gesetze von reiner und unrei-
 ner Speise halten und was sie über sich gehen lassen/ehe sie nur z. E.
 Schweinen-Fleisch essen. Nun aber ist Blut überhaupt/und um so
 viel mehr Menschen-Blut unter denen verbotenen Speisen Levit.
 xvii. 10. Ja es wird solches so gar unter denen Noahischen Geboten
 welche bey denen Juden in noch höher Erachtung seyn/verboten
 Gen. ix. 4. und kan also von keinen Juden es sey nun zur Speis-
 se oder zur Arzney genossen werden.

Hier können wir nicht Umgang nehmen die Worte des Thoma
 an dem König Alphonsum aus dem Jüdischen Schevet Jehuda an-
 hero zu wiederholen: Siehe wir haben gesehen/daß ein Jude kein
 Blut isset/von allem was da lebet/ja sie haben auch verboten/daß
 Blut von denen Fischen zu trincken/von welchen die Talmudischen
 doch sagen/daß es nicht Blut genennet werde und ist dasselbige bey
 ihnen sehr verachtet und eckelicht/dieweil ein Jude nicht daran ge-
 wöhnet ist/wiewol er siehet daß viele Völcker das Blut essen/wie viel
 mehr wird er dann vor dem Blute der Menschen ein Abscheu haben/
 da er keinen Menschen gesehen hat/welcher dasselbe esse? Der König
 kan auch solches daran sehen/daß wenn ein Jude von einer Leber oder
 einer Sache die hart zu beissen ist/isset/und ihm aus den Zähnen (o-
 der seinen Zahn-Fleisch) Blut gehet/so wird er selbiges nicht essen/
 biß daß er es abgeschabet hat. Nun ist es bekand/daß der Mensch an
 andern

andern Leute Blut einen grössern Eckel hat als an seinem eigenen Blute / dieweil er dasselbe nicht gewohnt ist

Ja es wird das Blut essen von ihnen so sorgfältig vermieden / daß sie nach ihren Talmud nicht einmahl ein Ey indem sich ein rothes Blutaderlein zeigt / noch ein Thier so von einem Raubvogel ertödtet / oder sonst nicht recht geschlachtet worden / geniessen dürffen / aus Veyssorge es möchte sich etwas von Geblütze in selben verhalten haben.

Ja es ist nicht nur das Essen / sondern daß Anrühren des Blutes eines entseelten Menschen verbothen und wird zur höchsten Unreinigkeit gerechnet / wir haben davon das Geseze N. xix. nach welchen das Anrühren alles dessen was von einem todten Körper ist unrein machet Dahero sie selbst das Blut ihrer Märtyrer nicht leiden / sondern so es etwa wohin gesprühet / abwaschen / kraken und verscharren. Wie genau nehmen sie aber nicht die Geseze der Reinigung sonderlich bey ihren Heiligthümern / dergleichen vornemlich das Pascha und die Beschneidung seyn in acht ! und wie ungeräümet ist das Fürgeben / daß sie bey denenselben sich des Christen-Bluts bedienen solten.

Wolte man aber endlich darauff fallen / daß die Juden zwar nicht eben zur Nothwendigkeit ihrer Religion und Aberglaubens halber / und zu einigen des bisher angeführten Nutzen Christen Kinder schlachten / wol aber aus verbitterten Haasß gegen die Christen und ihres Glaubens / aus welchem sie um solchen Glauben zu spotten / Christen Kinder ans Creuze schlagen und zu todte Martern wie verschiedene dahin auslauffende Historien angezogen werden / so würde sich damit die Frage wie sie erst vorgebracht ändern / dabey aber gleichwol auch zu erwegen seyn / daß da denen Juden wegen dergleichen Grausamkeit in ihrer Religion nichts gebessert noch suadiret / von selbiger auch kein Vortheil vor sie selbst erwartet werden kan / hingegen die ganze Kükellung / welche sie von ihren Spott über die Christliche Religion bey einer solchen Tragödie hätten / die Gefahr und Straffen so sie zu befahren / bey weiten nicht compensiren kan ; nicht wol glaublich sey / daß man dergleichen entseßliche Handlungen / denen sich Vernunft und humanité widersezen / vornehmen solte. Und wir können unsers Orts nicht umhin / dem verständigen Herrn Basnage an angezogenen Orte p. 1682. beyzusplichten / wenn er saget. Er fürcht daß auch diese vorgegebene Creuzigung junger Christen-Kinder insgemein

mein

mein nicht anders als ungegründete Prätexte gewesen/ Könige und Völcker gegen die Juden auffzubringen und ferner p. 1683. es werden ihm dergleichen Historien daher sehr verdächtig/ weil dieselben alle Zeit mit offenbahrer Grausamkeit und Ungerechtigkeit an seiten derer Christen verbunden seyn: die an statt/ daß sie nur diejenigen/ welche nach einer gnugsamen gerichtlichen Untersuchung schuldig befinden werden/ zur Straff ziehen sollen/ einen cumuluarischen Proceß angestellet/ und Schuldige und Unschuldige/ wann sie nur Juden gewesen ums Leben gebracht/ dergleichen Auflauff des Volckes mache die Sache allezeit ungewiß als welcher sich auff ein ungewißes Gerüchte zu erheben/ und ehe es zu einer ordentlichen Untersuchung kommet/ die Execution zu verursachen pfeget/ wir können nicht umhin zu dessen Bestätigung aus Bzovii Annalibus anzuführen/ was sich im Jahr 1305. zu Praag disfalls ergeben. Es hatte sich ein Ruff ausgeweitet/ daß von denen Juden ein Christen-Kind gezeisset und gecreuziget worden/ daß Volck war dadurch in die größte Verbitterung gesetzt worden Und weil man befürchtete/ daß/ wenn des Abwesenden Königs Wencoslai Zurückunfft erwartet würde/ derselbe die Sache allzureifflich überlegen und untersuchen möchte/ zu mahlen da er sich vernehmen lassen/ man müssen mitten im Zorn an die Barmherzigkeit gedencken; so richtete man ohn seine Gegenwart zu erwarten ein grosses Blutbad an/ und ermordete was man von Juden antreffen konnte sie möchten schuldig oder unschuldig seyn/ ohne einigen weitem Unterscheid zu beobachten.

Zum wenigsten würde/ da von einigen Juden dergleichen Bosheit vorgenommen worden/ solches der ganzen Judenschafft nicht bezumessen seyn/ als welches nach denen Principiis ihrer Religion nicht unternommen worden/ und als wie andere Verbrechen bloß an denen Thätern ohne weitere Conseqventz geahnet werden solte.

Der Gott der Wahrheit und Gerechtigkeit lasse an allen Orten/ jeden ohne Ansehen der Person ihr Recht wiederfahren und richte hinwiederum die Richter auff Erden mit Barmherzigkeit. Urkundlich haben wir dieses unser Theologisches Zeugniß und Guthachten mit unser Theol. Facultät Insiegel bestätigt. So geschehen Leipzig den 8. May Anno 1714.

(L.S.) Dechant Senior auch andere Doctores und Professores der Theol. Facult. bey der Univers. Leipzig.

7c. Belg. B. 484

